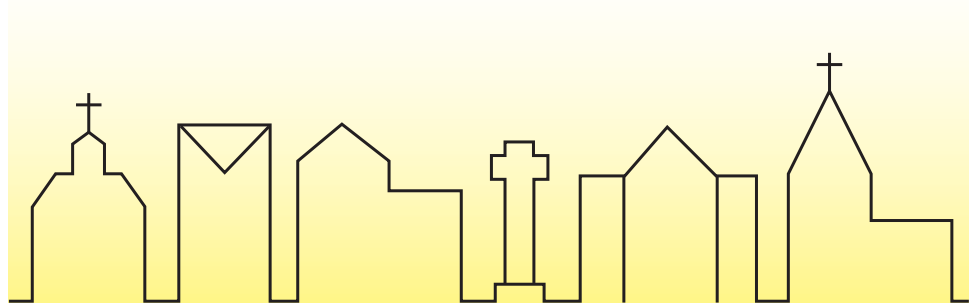


Linfo



INFORMATIONEN AUS DER STADT LINNICH

Boslar • Ederen • Floßdorf • Gereonsweiler • Gevenich • Glimbach • Hottorf • Kofferen • Körrenzig • Linnich • Rurdorf • Tetz • Welz

Die Stadt Linnich wünscht ein frohes neues Jahr 2021



Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in wenigen Tagen endet das Jahr 2020. Ein außergewöhnliches Jahr, das uns alle vor große Herausforderungen gestellt hat und leider auch immer noch stellt. Herausforderungen aufgrund einer weltweiten Pandemie, wie wir sie uns noch im vorigen Jahr um diese Zeit wohl alle nicht hätten vorstellen können.

Während das Virus im Januar hauptsächlich noch ein chinesisches Phänomen zu sein schien, mussten wir kurz nach Karneval plötzlich erkennen, dass er mit dem Ausbruch im Kreis Heinsberg schnell sehr nahe an uns herangerückt war. Die tollen Sitzungen unserer Karnevalsgesellschaften, die schönen Umzüge und die kleinen Pannen der Session rückten sofort in den Hintergrund. Am 13. März 2020 schlossen die Kindergärten und Schulen auch in unserer Region und schickten unzählige LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern in den Distanzunterricht und in die schwierige Organisation der Betreuung. Mindestens genauso schwierig wurde die Situation in den Pflegeeinrichtungen, in denen die BewohnerInnen keinen Besuch ihrer Lieben empfangen konnten. Ebenso gab es für weite Bereiche des Einzelhandels massi-

ve Einschränkungen, die auch für die Gewerbetreibenden in Linnich existenzielle Fragen aufwarfen und werfen. Vor allem aber unser Gesundheitssystem wurde massiv belastet, und wir alle realisierten eindringlich, welche wichtige Arbeit Krankenschwestern und Krankenpfleger, Ärztinnen und Ärzte und alle in den Arztpraxen und Krankenhäusern tätigen Menschen leisten. Auch für die Stadtverwaltung war und ist es eine herausfordernde Zeit. Die Einrichtung eines Stabs für außergewöhnliche Ereignisse, die Kontrolle zur Einhaltung der Coronaschutzverordnung, der Schutz der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die Umorganisation oder Absage von Veranstaltungen – all dies waren ungewöhnliche, aber zu leistende Aufgaben.

Viele dieser Umstände haben auch unseren Advent und unser Weihnachtsfest geprägt, das wir leider nicht wie gewohnt mit vielen lieben Menschen feiern konnten. Und ja, auch der Jahreswechsel wird anders sein, als wir es uns gewünscht haben, denn auch am Silvesterabend in wenigen Tagen gelten die strenger Kontaktverbote und die Aufforderung, von Feuerwerk abzusehen.

All dies drückt dem Jahr 2020 seinen Stempel bis zum letzten Tag

des Jahres auf. Aber dennoch, wenn ich auf 2020 zurückschaue, bleibt mir trotz der Einschränkungen vor allem auch eins im Gedächtnis: Unsere Fähigkeit, gemeinsam und in großer Hilfsbereitschaft mit den Herausforderungen umzugehen. Zu Beginn der Pandemie fehlten Masken, – unzählige Freiwillige beschafften Material und nähten für unsere Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünfte und Pflegeeinrichtungen.

Menschen mussten in Quarantäne oder konnten nicht mehr selbst einkaufen gehen. In allen Ortschaften wurde Nachbarschaftshilfe über Freiwillige und Vereine organisiert.

Kultur musste abgesagt werden, Streamingkonzerte und Veranstaltungen mit aufwendigen Hygienekonzepten wurden organisiert.

Die vielen positiven Beispiele könnten viele Seiten dieses LINFOs füllen.

Helmut Schmidt soll gesagt haben: „In der Krise beweist sich der Charakter.“

Als Bürgermeisterin für unsere Stadt hatte ich im Jahr 2020 das Privileg, viele Menschen als verantwortungsbewusste, hilfsbereite und um ihre Mitmenschen besorgte Linnicherinnen und Linnicher mit sehr viel Charakter kennenlernen zu dürfen. Daher bin ich davon überzeugt, dass die Herausforde-



rungen des Jahres 2021 bestimmt nicht einfacher werden und uns die Pandemie mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen noch vor viele Aufgaben stellen wird. Aber ich bin auch überzeugt, dass es uns hier bei uns in Linnich gemeinsam gelingen kann, diese stürmische Zeit zu überstehen.

Ich wünsche Ihnen daher von ganzen Herzen ein gutes neues Jahr 2021!

Bitte verlieren Sie nicht den Mut und bleiben Sie gesund!

Ihre
Marion Schunck-Zenker
Bürgermeisterin für Linnich

NACHRICHTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Der Aufsichtsrat der Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Linnich mbH hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgenden einstimmigen Beschluss hinsichtlich des Jahresabschlusses 2019 gefasst:

„Der Aufsichtsrat der Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Linnich mbH hat den vom Büro Hegger Steuerberatung erstellten und durch das Büro Dr. Neumann und Partner WPG geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2019 geprüft und empfiehlt der Gesellschafterversammlung

den Jahresabschluss 2019 festzustellen.“

Die Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Linnich mbH hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgenden einstimmigen Beschluss über den durch den Aufsichtsrat geprüften Jahresabschluss 2019 gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Linnich mbH stellt den vom Büro Hegger Steuerberatung erstellten Jahresabschluss für das Jahr 2019

fest. Der Saldo aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag beträgt 235.653,60 €. Auf neue Rechnung werden 36.411,52 € vorgetragen. Die Geschäftsführung wird entsprechend entlastet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden hiermit gem. § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Linnich mbH öffentlich

bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 während der Dienstzeiten montags-mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr / von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 207, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, öffentlich aus.

Linnich, den 10.12.2020 gez.
Marion Schunck-Zenker
Geschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Betgenhauser Feld: Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Betgenhauser Feld liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung

sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen. Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/>

brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke (§ 32 FlurbG) stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln

von Montag, den 25.01. bis Frei-

tag, den 05.02.2021

jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln

Robert-Schuman-Straße 51,

52066 Aachen (bitte beim Pförtner im Foyer melden)

zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung Fortsetzung von Seite 2

Im Hinblick auf die aktuellen Corona-bedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter oben angegebener Rufnummer erforderlich. Beteiligte des Flurbereinigerungsverfahrens sind gemäß § 10 Flurbereinigergesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigergesbiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigergsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigergsverfahren betroffen werden;
- a. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- b. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigergesgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- c. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigergesgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- d. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- e. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigergesgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereini-

gungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigergsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigergsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigergsplanes. Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtegnachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigergsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigergsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen). Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Corona-schutzverordnung zu der folgenden Zeit statt:

**Donnerstag, den 11.02.2021 um 10.00 Uhr im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln
Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)**

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich,

da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist. Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigergsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, das sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigergsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, **eine gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG

gebührenfrei (außer bei Notaren). Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigergsverfahren/form_vollmacht.pdf abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer an Terminen im Flurbereinigergsverfahren nicht aus. Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke (**Tagesvollmacht**) können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33-, 50606 Köln, angefordert werden. Zur notwendigen Beglaubigung siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Pils, RVR'in
Bezirksregierung Köln,
Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigergsverfahren/betgenhauser_feld/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigergsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigergsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

MITTEILUNGEN AUS DER VERWALTUNG



Zuwendung zum Neubau der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte wurde erhöht

Im Jahr 2016 hat die Stadt Linnich einen Förderantrag im Rahmen des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ zum Neubau einer integrativen Kultur- und Begegnungsstätte auf dem Place de Lesquin bei der Bezirksregierung Köln gestellt und eine Förderung in Höhe von 1.297.100,00 Euro durch das Land NRW erhalten. Die formelle Abrechnung des ge-

samten Förderprogramms ist zwischenzeitlich durch die Bezirksregierung Köln erfolgt. Die Stadt Linnich hat nun die erfreuliche Mitteilung erhalten, dass sich die Zuwendung des Landes NRW für die Stadt Linnich nachträglich um 1.241.152,03 Euro erhöht.

Die Gesamtförderung für den Neubau der Kultur- und Begegnungsstätte beträgt somit insgesamt 2.538.252,03 Euro.

Europawoche 2021/Aufruf zum Wettbewerb

Europaminister Stephan Holtz-Pförtner hat den Wettbewerb zur Europawoche 2021 gestartet: Kommunen, Vereine, Verbände, Schulen, Hochschulen, Einrichtungen und Institutionen in Nordrhein-Westfalen sind aufgerufen, sich mit Projektideen zu bewerben, welche die europäische Idee in Nordrhein-Westfalen unterstützen und verbreiten. Prämierte Projekte erhalten bis zu 2.000 Euro. Minister Holtz-Pförtner: „Für die Weiterentwicklung der EU brauchen wir ein breites Engagement der Zivilgesellschaft. Die Corona-Pandemie darf nicht dazu führen, dass Dialog, Austausch und Zusammenarbeit für Europa unterbrochen werden. Mit der Europawoche stärken wir den europäischen Gedanken in Nordrhein-Westfalen. Ich freue mich auf eine rege Beteiligung und auf neue Ideen für

creative Formate, die sich auch mit Blick auf die Pandemie umsetzen lassen.“ Das Motto 2021 lautet „#EU-nited – gemeinsame Vision für die Zukunft“. Gesucht werden Projekte, die den Austausch der Bürgerinnen und Bürger zu den Themen „Europa solidarischer machen“, „Europa digitaler machen“ und „Europa grüner machen“ fördern. Für den Wettbewerb in Frage kommen Projekte, die einer möglichst großen Zahl von Menschen zugänglich sind, eine große öffentliche Resonanz erfahren und in der Europawoche vom 1. bis zum 9. Mai 2021 in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Die Europawoche findet jährlich bundesweit rund um den 9. Mai statt, dem Europatag der Europäischen Union. Diesen bedeutenden Tag würdigt der Europaminister in Nordrhein-Westfalen mit der Förderung von Workshops,



Seminaren, Tagungen, Konferenzen, Lesungen, Gesprächsrunden oder anderen Projekten zur Auseinandersetzung mit Europa und der Europäischen Union. Ziel der Europawoche ist es, die Bedeutung Europas für die Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensbereichen

hervorzuheben. Einsendeschluss für die Bewerbungen zum Wettbewerb ist der 22. Januar 2021. Die Teilnahmebedingungen, die Bewerbungsunterlagen sowie weiterführende Informationen finden auf der Homepage www.mbei.nrw.europawoche

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und die Ortsvorsteher gratulieren herzlich:

Herrn Heinrich Meerkatz, der am 1.1. 83 Jahre alt wird,
Frau Maria Meerkatz, die am 3.1. 80 Jahre alt wird,
Herrn Wilhelm Bartschat, der am 5.1. 84 Jahre alt wird,
Frau Hildegard Kummer, die am 6.1. 94 Jahre alt wird,
Frau Helene Cramer, die am 6.1. 90 Jahre alt wird,
Herrn Eduard Tjarks, der am 8.1. 87 Jahre alt wird,
Herrn Manfred Biermann, der am 8.1. 82 Jahre alt wird,

Frau Maria Lindenlauf, die am 9.1. 83 Jahre alt wird,
Frau Margarete Liebert, die am 12.1. 89 Jahre alt wird,
Frau Ilse Brauner, die am 13.1. 86 Jahre alt wird,
Herrn Rudolf Zalejski, der am 13.1. 81 Jahre alt wird,
Frau Maria Platzbecker, die am 14.1. 81 Jahre alt wird,
Frau Sibilla Comans, die am 15.1. 86 Jahre alt wird,
Herrn Ferdinand Schunck, der am 15.1. 82 Jahre alt wird,
Herrn Jakob Hermanns, der am 16.1. 84 Jahre alt wird,
Herrn Hubert Spengler, der am 17.1. 86 Jahre alt wird,

Frau Katharina Sieben, die am 18.1. 93 Jahre alt wird,
Herrn Eberhard Rothe, der am 18.1. 80 Jahre alt wird,
Herrn Ernő Gyarmati, der am 19.1. 87 Jahre alt wird,
Frau Marga Budel, die am 19.1. 83 Jahre alt wird,
Frau Anna Römer, die am 20.1. 96 Jahre alt wird,
Frau Johanna Prümmer, die am 22.1. 93 Jahre alt wird,
Frau Maria Schulte, die am 22.1. 80 Jahre alt wird,
Herrn Günter Thiemann, der am 25.1. 88 Jahre alt wird,
Herrn Gottfried Mrasek, der am 25.1. 81 Jahre alt wird,

Frau Magdalena Zauß, die am 25.1. 80 Jahre alt wird,
Frau Charlotte Dovert, die am 27.1. 84 Jahre alt wird,
Frau Ingeborg Mika, die am 27.1. 81 Jahre alt wird,
Frau Sofia Esser, die am 27.1. 80 Jahre alt wird,
Frau Christa Szczygielski, die am 28.1. 80 Jahre alt wird,
Frau Maria Wallutt, die am 29.1. 99 Jahre alt wird,
Herrn Wilhelm Roeben, der am 29.1. 80 Jahre alt wird,
Frau Helga Nestler, die am 30.1. 89 Jahre alt wird,
Herrn Albert De Vries, der am 30.1. 86 Jahre alt wird.

Datum	Beginn	Bezeichnung	Raum
13.01.2021	18.00 Uhr	Ausschuss für Controlling	Kultur- und Begegnungsstätte
19.01.2021	18.00 Uhr	Ausschuss für Controlling	Kultur- und Begegnungsstätte
20.01.2021	18.00 Uhr	Bau- und Liegenschaftsausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
21.01.2021	18.00 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Kultur- und Begegnungsstätte
26.01.2021	17.00 Uhr	Haupt- und Beschwerdeausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
26.01.2021	18.00 Uhr	Stadtrat	Kultur- und Begegnungsstätte
27.01.2021	18.00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
28.01.2021	18.00 Uhr	Finanz- und Personalausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte

Fortführung der Baumaßnahme

„Umgestaltung der Rurstraße“

Wie seitens der Stadt Linnich bereits bekannt gegeben wurde, wurde im August 2020 der Bauvertrag mit dem ausführenden Unternehmen gekündigt.

Im Nachgang zur Kündigung wurden unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen zur Fortführung der Maßnahme aufgenommen. Diese beinhalteten unter anderem eine Leistungsfeststellung, die Erstellung eines neuen Leistungsverzeichnisses für die verbliebenen Arbeiten sowie eine neue Ausschreibung.

Die Ergebnisse der neuen Ausschreibung liegen nun vor und wurden dem Bau- und Liegenschaftsausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der entsprechende Auftrag wurde an das Unternehmen LUBE & KRINGS GmbH aus Aachen erteilt. Das Startgespräch mit dem Unternehmen findet im direkten Anschluss zur Auftragsvergabe statt, sodass die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten auf der Rurstraße zeitnah erfolgen kann.

Keine Veranstaltungen

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird auf die

Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders zunächst verzichtet.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich.
Verlag:
 Super Sonntag Verlag
 Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Geschäftsführung:
 Jürgen Carduck, Andreas Müller

Anzeigenleitung:
 Jürgen Carduck
Druck:
 Euregio Druck GmbH,
 Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Auflage:
 6.200 Exemplare

Abfallkalender	
Januar	
Fr 1	Neujahr
Sa 2	
So 3	KW 01 ↓
Mo 4	
Di 5	2 S1
Mi 6	2 MGB
Do 7	1
Fr 8	3
Sa 9	
So 10	KW 02 ↓
Mo 11	1
Di 12	1 MGB
Mi 13	
Do 14	
Fr 15	2
Sa 16	
So 17	KW 03 ↓
Mo 18	2
Di 19	2 MGB
Mi 20	
Do 21	
Fr 22	
Sa 23	
So 24	KW 04 ↓
Mo 25	1
Di 26	1 MGB
Mi 27	
Do 28	
Fr 29	
Sa 30	
So 31	KW 05 ↓

- Restabfall, mit Bezirk
- Bioabfälle, mit Bezirk
- Papier, mit Bezirk
- Gelbe Säcke, im gesamten Gemeindegebiet
- Schadstoffmobil (Standort und -zeit im Textteil)
- Restabfall Großbehälter (nach Vereinbarung)
- Grünschnitt-Straßensammlung im gesamten Gemeindegebiet
- Weihnachtsbaumsammlung

Für Sie in unserer Region!

Restmüllbehälter	Biomüllbehälter	Gelber Sack	Altglascontainer	Papiertonne
<ul style="list-style-type: none"> Hygieneartikel kaputtes Porzellan Haushaltsartikel Straßenkehrschicht Asche kaputte Glühlampen Windeln gebrauchte Tapeten Blumentöpfe Butterbrotpapier Glasscherben Plastikeimer Videobänder CD's Verschmutztes Papier Staubsaugerbeutel Spiegelglas Kinderspielzeug Putzlappen usw. <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauschutt Schadstoffe Elektrogeräte flüssige Abfälle usw. 	<p>Organische Küchen- und Gartenabfälle wie</p> <ul style="list-style-type: none"> z. B. Eierschalen Gemüsereste Kaffeefilter Teeblätter Obstreste Nusschalen Pflanzen und Zweige Grasschnitt Moos Laub Sägespäne Unkraut usw. <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Plastiktüten Restmüll Glas Metall Binden Katzenstreu usw. 	<p>Verkaufsverpackungen (aus Metall, Kunststoff oder Verbundmaterial)</p> <ul style="list-style-type: none"> z. B. Aluminiumfolie Plastiktüten und Folien Konserven- und Getränkedosen Schraubverschlüsse Joghurt-/Sahnebecher beschichtete Pappe oder Papierbehälter Milch- und Saftkartons Vakuumverpackungen Plastikflaschen usw. <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Kinderspielzeug Gartenmöbel Dämm- und Baustyropor verwertbare Abfälle aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffe usw. 	<p>Gläser und Flaschen nach Farbe sortiert</p> <ul style="list-style-type: none"> weiß grün braun <ul style="list-style-type: none"> z. B. Getränkeflaschen Essig oder Ölflaschen Konservengläser Trinkgläser usw. <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Glühbirnen Brillengläser Spiegelglas Fenster- / Autogläser Keramik Metall- / Plastikdeckel Korken Aquarien <p>Bitte Einwurfzeiten der jeweiligen Containerstandorte beachten.</p>	<p>Pappe, Papier und Kartona-gen (ohne Verunreinigungen und frei von Fremdstoffen wie z. B. Metall oder Kunststoff)</p> <ul style="list-style-type: none"> Zeitschriften Zeitungen Prospekte Broschüren Kataloge saubere Verpackungen aus Papier und Pappe <p>Das bitte nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Aktenordner verschmutztes Papier Hygienepapier benutzte Papiertaschentücher fettdichtes oder wasserfestes Papier

Fraktionen im Stadtrat

CDU-Fraktion

Vereinbaren Sie jederzeit individuell einen Gesprächstermin mit Ratsvertretern der CDU-Fraktion, indem Sie unter der Telefonnummer 0160/97218844 oder per E-Mail an cdu-fraktion@linnich.de Kontakt aufnehmen.

SPD-Fraktion

Die Sprechstunde der SPD-Fraktion findet nach telefonischer Vereinbarung unter 02462/1455 statt.

Außerdem finden regelmäßige Sprechstunden an den Samstagen jeweils ab 10.30 Uhr im Bürgerbüro der Linnicher Sozialdemokraten in der Rurstraße 31 statt.

PKL-Fraktion

Die UWG-PKL ist 24 Stunden für die Bürger da. Im Rahmen ständiger Erreichbarkeit ist die UWG-PKL in Linnich unter der Tel.-Nr. 0170/4819780 rund um die Uhr für die Linnicher Bevölkerung erreichbar. Unter genannter Tel.-Nr. können dann dringende Fragen sofort beantwortet werden oder es wird ein persönlicher Termin vereinbart, der selbstverständlich auch vor Ort wahrgenommen werden kann. Deshalb speichern Sie gleich unter Ihren Kontakten: PKL = 0170/4819780

Ratsfraktion der Grünen

Die Ratsfraktion der Grünen lädt

ein zur Bürgersprechstunde an den Montagen in den ungeraden Kalenderwochen um 19.00 Uhr, außer an Feiertagen und Schulfesttagen.

FDP

Die Bürgersprechstunden der Fraktion der Freien Demokraten finden aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nur nach vorheriger Anfrage bzw. per E-Mail statt. Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich an den Fraktionsvorsitzenden Patrick Schunn: patrick.schunn@fdp-linnich.de. Sobald die Lage es wieder zulässt, finden auch wieder regulären Präsenz-Sprechstunden statt

Pflegeberatung vor Ort

Der Kreis Düren bietet regelmäßige Pflegeberatungen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger an. Pflegebedürftige und deren Angehörige erhalten hier von Pflegefachkräften umfangreiche Informationen zu Hilfe- und Pflegeangeboten. Die Beratung ist trägerunabhängig, vertraulich, neutral und kostenlos.

Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Großer Sitzungssaal

Beratungstermin: dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr am 19.01.2021, 16.03.2021 und am 18.05.2021

Anmeldung bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel. 02462/9908-114

REDAKTIONSSCHLUSS

Die **nächste Ausgabe** von „Linno“ erscheint am **31.01.2021**. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der **21. Januar 2021**. Ich bitte Sie, die Beiträge in **Dateiform** an folgende Adresse einzusenden oder per E-Mail zu schicken:

Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1 - Linno - Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich oder Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1, - Linno - , Postfach 1240, 52438 Linnich.
Telefon: 02462/9908 - 114,
E-Mail: linno@linnich.de

Neubau einer behindertengerechten Toilette im Gemeindezentrum Körrenzig

Im Rahmen des Förderprogramms „Dorferneuerung 2020“ wurde seitens der Stadt Linnich ein Förderantrag für den Neubau einer behindertengerechten Toilette im Gemeindezentrum Körrenzig gestellt. Dieser wurde im Juni 2020

seitens der Bezirksregierung positiv beschieden.

Die Maßnahme wurde im Oktober 2020 fristgerecht fertiggestellt. Durch den Neubau der behindertengerechten Toilette wird die

Fahrzeughalter gesucht

Gesucht wird der Halter eines Anhängers mit dem Nummernschild HS-KF 29. Der Anhänger wurde abgeschleppt und zum Städtischen Bauhof transportiert. Der Fahrzeughalter wird gebeten, sich mit dem Ordnungsamt (Tel. 02462 / 9908317) in Verbindung zu setzen.

Nutzungsmöglichkeit des Gemeindezentrums erweitert, da nun alle Personen die entsprechenden Sanitäreinrichtungen und damit das Gebäude an sich nutzen können. Ein gemeinsames Verweilen aller Generationen ist nun möglich.

Stadt Linnich und Westenergie zeichnen mit dem Klimaschutzpreis Engagement für die Umwelt aus

Gewinnergruppen erhalten Preisgeld von insgesamt 1.000 Euro

Der Klimaschutzpreis der Westenergie würdigt Initiativen, die in besonderem Maße Energie effizient einsetzen oder die Umweltbedingungen in den Kommunen erhalten oder verbessern. Strom sparen, Luft und Wasser verbessern, Lebensräume erhalten: Klimaschutz erstreckt sich auf viele Gebiete. Entsprechend vielfältig waren die Ideen.

Jetzt hat die Stadt Linnich drei Preisträger ausgewählt. Die Urkunden und das symbolische Preisgeld von insgesamt 1.000 Euro wurde von Bürgermeisterin Marion



Schunck-Zenker übergeben. Für ihr Projekt Lampentausch in der Rurauenhalle und Bouleplatz-Blumenwiese-Insektenhotel erhielt die Dorfgemeinschaft Tetz den ersten Preis (500 Euro). Der zweite Preis (300 Euro) ging an die Edenerer Runde, die sich mit ihrem Projekt Obstbaumaktion – Gelbes Band und Anlegen eines Blühstreifens beworben hatten. Über den dritten Preis und 200 Euro konnte sich die Dorfgemeinschaft Boslar freuen. Diesen erhielten sie für ihre Maßnahme: regelmäßige Veröffentlichung von Umwelttipps im Dorf-Newsletter. Marion Schunck Zenker dankte den

Preisträger-Gruppen für ihr Engagement und fügte an: „Es ist schön zu sehen, dass Sie ihr Engagement für die Umwelt in unserer Stadt so kreativ und begeistert ausleben.“ Sarah Thießen, Kommunalbetreuerin der Westenergie, ließ den Gewinnern ebenfalls herzliche Glückwünsche zukommen und stellte fest: „Ich bin immer wieder überrascht, wie vielfältig umweltbewusstes Verhalten im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sein kann.“ Seit 1995 macht der Westenergie-Klimaschutzpreis regelmäßig zahlreiche gute Ideen und vorbildliche Aktionen aus dem loka-

len und regionalen Umfeld für die Öffentlichkeit sichtbar. Er regt damit auch zum Nachahmen an und macht Mut, selbst aktiv zu werden. Insgesamt erhielten bereits mehr als 7.000 Projekte die Auszeichnung. Der Preis wird in den Städten und Gemeinden jährlich ausgelobt und ist je nach Größe der Kommune mit bis zu 5.000 Euro dotiert. Die Gewinner ermitteln eine Jury aus Vertretern der Kommune und von Westenergie. Voraussetzung ist, dass das Projekt dem Allgemeinwohl dient. Und das Besondere: Keiner der Bewerber geht leer aus. Erhält ein Bewerber keine Auszeichnung, gibt es einen Sachpreis.

Rollstuhlkarussell wird auf dem Place de Lesquin aufgebaut

Vor ein paar Wochen hatte die Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker Besuch von einer ganz besonderen jungen Dame: Lisa-Marie Bocks ist seit einer Chemotherapie zeitweilig auf einen Rollstuhl angewiesen und machte die Bürgermeisterin darauf aufmerksam, dass es auf den meisten Spielplätzen in Linnich kein rollstuhlgerechtes Spielgerät gäbe, an denen Kinder mit Behinderungen oder speziellem Bedarf spielen könnten.

Die Bürgermeisterin hat daraufhin mit einigen Mitarbeitern beratschlagt, wie man Abhilfe schaffen kann und mit großer Unterstützung von einigen Sponsoren ist es gelungen, ein geeignetes Spielgerät anzuschaffen.

Im Sinne der Inklusion

Im Frühjahr wird daher auf dem Place de Lesquin ein Karussell aufgebaut, welches sowohl mit einem Rollstuhl aber auch ohne benutzt werden kann, ganz im Sinne der Inklusion.

Vielen Dank daher an die Sponsoren indeland GmbH, Gelsenwasser Energienetze, Peter Borsdorff mit seiner Aktion „Running for Kids“,

Stefan Helm, der seine Gage der Kinderstadtführung zur Verfügung gestellt hat, die Stiftung Grashüpfer e.V., die durch die Fotografin Patricia Heck aus Jülich im Frühjahr die Aktion „offene Türe“ mit den Gewerbetreibenden der Innenstadt durchgeführt hat, der Lebenshilfe Düren e.V., sowie dem Generationenbeirat Linnich, ohne deren Unterstützung das Spielgerät nicht gekauft werden könnte.

Zur Eröffnung des Karussells im Frühjahr wird hoffentlich auch Lisa-Marie anwesend sein können, um „ihr“ Spielgerät als erste ausgiebig zu testen.



Linnicher Schützengilde stiftet Tischgruppe auf dem Place de Lesquin

Die Linnicher Schützengilde hat im Rahmen des Verfügungsfonds der Stadt Linnich eine Tischgruppe gestiftet, welche nun auf dem neu gestalteten Place de Lesquin aufgestellt wurde. Durch die zusätzliche Tischgruppe wird die Aufenthaltsqualität in dem Maße gesteigert, dass neue Räume zum Verweilen für die Einwohner/-innen auf dem umgestalteten Place de Lesquin entstehen. Die Verbundenheit der Linnicher

Schützen zum Place de Lesquin wird durch dieses Engagement weiter verstärkt. Neben der Schützengilde haben bereits weitere Linnicher Privatpersonen, Vereine sowie Gewerbetreibende am Verfügungsfonds teilgenommen und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Linnicher Innenstadt beigetragen. So wurden neben der Aufstellung der Tischgruppe, die Anpflanzung von zwei neuen Bäumen auf dem Place

de Lesquin sowie die Beleuchtung des Baumes vor dem Deutschen Glasmalerei-Museum Linnich gestiftet. Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich durch dieses Engagement an der Gestaltung der Innenstadt beteiligt haben.

Der Verfügungsfonds wurde im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes der Stadt Linnich eingerichtet, um Private, Vereine und Gewerbetreibende aktiv in die Innenstadtentwicklung einzubinden. Antragsteller/-innen können durch das Förderprogramm zur Umsetzung ihrer Projektideen einen finanziellen Zuschuss von bis zu 50 % der Gesamtkosten erhalten. Sollten Sie Interesse an weiterführenden Informationen rund um den Verfügungsfonds der Stadt Linnich haben, wenden Sie sich gerne an Frau Schmalen unter der Telefonnummer 02462/9908-418 oder per E-Mail an kschmalen@linnich.de. Ebenso steht Ihnen Frau Goebel des Citymanagements Linnich unter der Telefonnummer 0151/ 61647576 oder per E-Mail, linnich@stadt-handel.de, gerne zur Verfügung.



Bürgerservice

Durch die weiterhin bestehenden Coronaschutz-Bestimmungen öffnet der Bürgerservice (nur nach Terminvergabe) jeweils am 1. Samstag, beginnend ab 06.02.2021, in der Zeit von 9.30 – 11.30 Uhr. Für die Terminvereinbarung bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter 02462/9908320. Viel Gesundheit und einen guten Rutsch.

Ihr Bürgerservice

Fahrzeughalter gesucht

Gesucht wird der Halter eines roten VW Golf III-Variante mit dem Nummernschild TKI 25 S1. Der PKW wurde am 13.03.2020 in Kiffelberg auf der Landstraße 253 an einer Bushaltestelle vorgefunden.

Der PKW wurde abgeschleppt und zum Städtischen Bauhof transportiert. Der Fahrzeughalter wird gebeten, sich mit dem Ordnungsamt (Tel. 02462 / 9908317) in Verbindung zu setzen.

Nina regelt das!

Für Dich und schnelles Internet.

Internet ab **19,95 €** mtl.

für 6 Monate, danach gilt der reguläre Preis*

Jetzt Aktionsvorteil sichern!



Nina, Kundenservice NetAachen



netaachen.de

*6 Monate 19,95 €: Die Aktion gilt für Privatpersonen und Unternehmen mit bis zu 4 Mitarbeitern bei Neubeauftragung bis zum 28.04.2021. Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Weitere Preise gemäß aktueller Preisliste. Der Aktionspreis von 19,95 € gilt für alle NetSpeed-Tarife bis 100 Mbit/s für die ersten 6 Monate. Ab dem 7. Monat gelten die regulären Preise je Bandbreite und gemäß aktueller Preisliste. Voraussetzung: Der Kunde war in den letzten 3 Monaten kein NetAachen-Kunde, hat in den letzten zwölf Monaten an keiner NetAachen-Aktion teilgenommen (maßgeblich hierfür ist die Anschlussdose im Haushalt) und kann bis zum 28.10.2021 an das NetAachen-Netz angeschlossen werden. Einmalige Bereitstellungskosten 69,95 €. Zudem können je nach gewähltem Tarif einmalige oder mtl. Endgerätekosten gemäß aktueller Preisliste anfallen.



Bürgermeisterin übernimmt Schirmherrschaft über aufgestellte Weihnachtsbäume in den Ortschaften

In diesen Tagen sieht man wieder in fast allen Ortschaften die festlich geschmückten und beleuchteten Weihnachtsbäume, die von den Dorfgemeinschaften aufgestellt wurden. Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker übernimmt auch wieder in diesem Jahr gerne die Schirmherrschaft. Stellvertretend für alle Tannenbäume im Stadtgebiet eröffnete sie mit Dr. Hubertus Koenen von der Dorfgemeinschaft Tetz den diesjährigen Weihnachtsbaum.

Wo steht der schönste Tannenbaum Linnichs?

In vielen Linnicher Ortschaften stehen wieder zur Weihnachtszeit festlich geschmückte Tannenbäume, die von den Dorfgemeinschaften aufgestellt wurden. Um die Arbeit und das ehrenamtliche Engagement dahinter zu würdigen, stellt Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker einen Preis in Höhe von 100 Euro für den schönsten Tannenbaum zur Verfügung.

Und nun sind Sie gefragt: welchen Baum geben Sie ihre Stimme? Um es etwas schwieriger zu machen, steht nicht die Ortschaft dabei, wo der Baum zu finden ist. So können Sie ganz objektiv „Ihren“ Lieblingsbaum auswählen.

Abstimmen können Sie bis zum 15. Januar mit dem unten stehenden Abschnitt, per Mail an peschweiler@linnich.de oder über die Facebook-Seite der Stadt Linnich!

Linnichs schönster Tannenbaum

Ich stimme für den Tannenbaum _____

Name: _____



Bitte an Stadt Linnich, Frau Eschweiler, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich senden.





Tag der offenen Tür an der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich mal anders

Informative, persönliche und individuelle Beratung an beiden Schulstandorten

An der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich fand in diesem Jahr ein so ganz anderer Tag der offenen Tür statt. Interessierte Eltern, Schülerinnen und Schüler konnten nach vorheriger Anmeldung mit einem Mitglied der Schulleitung in persönlichen Einzelführungen die Schulgebäude besichtigen und bekamen Antworten auf die zahlreichen Fragen.

Die Fragen der Besucher und Besucherinnen betrafen unter anderem die Besonderheiten der GAL, die individuelle Betreuung während des Bildungsgangs und den möglichen Schulabschlüssen bis hin zum Abitur.

Großes Interesse herrschte am Leistungskurs Sport sowie am Sportprofil mit den einzelnen Sportklassen.

Bei den Informationen zur Unterstufe (Jahrgänge 5-7) wurde



das Lernzeitkonzept vorgestellt, welches ab Klasse 5 an der GAL eingeführt wird und täglich die erste Stunde im Schulalltag prägt. Hinzu kommt die vorhandene Teamstunde und das Bestehen einer Sportklasse, für die sich zu-

künftige Fünftklässlerinnen und Fünftklässler anmelden können. Der fließende Übergang von der Grundschule zur GAL wird durch eine enge Verknüpfung mit den jeweiligen Grundschulen erleichtert. Besonderes Interesse fand auch

ein weiterer neuer Baustein der Profilbildung in der Oberstufe der GAL: Die letzte Schulkonferenz beschloss, dass die Wahl eines Projektkurses anstelle einer Facharbeit in der Qualifikationsphase verpflichtend ist, damit gibt es eine weitere Möglichkeit, praxisorientierter in der Oberstufe zu arbeiten. So werden entsprechend der Ausrichtung der Fachprofile Projektkurse in den Bereichen Sport, NW und Gesellschaftswissenschaften/ Soziales angeboten. Fachprofile sind eine verbindliche Kopplung eines Leistungskurses an einen Grundkurs, was die Grundlage für sinnhaftes fächerübergreifendes Arbeiten begründet.

Weitere Informationen, so auch der neue Imagefilm der GAL, sind auf der Homepage zu erhalten unter: www.gesamtschule-aldenhoven-linnich.de

Öffnungszeiten des Hallenbades

RUBA (voraussichtlich ab 10.01.2021)

Montag: Schul- und Vereinsschwimmen

Dienstag: 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 21.00 Uhr

Mittwoch: 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 19.30 Uhr
17.00 - 18.00 Uhr Spielstunde

Donnerstag: 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 21.00 Uhr

Freitag: 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 21.00 Uhr

Samstag: 09.00 - 14.00 Uhr

Sonntag: 09.00 - 14.00 Uhr
Zurzeit finden keine Kurse statt!






Bürgerbus linnich

Ob zum Arzt, Apotheke, Optiker, Bank, Rathaus oder einfach nur einkaufen, wochentags steht das Team vom Bürgerbus Ihnen vormittags zur Verfügung.

Wir sorgen für Anbindung!



Kindergartenlinienbus!
Wir fahren die Kindergärten in Linnich, Eiden und Gerresheimer an!

Information unter: www.buergerbus-linnich.de

Fortschritt der Baumaßnahmen auf der Rurdorfer Straße

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes der Stadt Linnich werden aktuell im Bereich der Rurdorfer Straße Laufwege erneuert, taktile Leitelemente für Sehbehinderte verlegt sowie im Rahmen des Tiefbaus zusätzliche Leerrohre verlegt.

Die Maßnahme im Teilstück „Rurdorfer Straße zwischen Wilhelm-Busch-Straße bis zum Rathaus“ (M.3.4.1) ist bereits abgeschlossen und wurde entsprechend abgenommen.

Die Arbeiten im zweiten Teilstück „Rurdorfer Straße zwischen Rathaus bis zur Löffelstraße“ (M.3.4.2) wurden bereits mit der Erneuerung der Bushaltestelle vor dem Rathaus begonnen.

Die Begrünung der entsprechenden Bereiche erfolgt im nächsten Frühjahr durch den städtischen Bauhof.



Bildungsprojekt „von klein auf“: Zehn neue Projekte im NGW-Gebiet werden unterstützt

Förderung gilt auch für Umweltvorhaben an Kitas und Schulen – 3,34 Mio € für Schulen und Kindergärten

Die GELSENWASSER-Stiftung gGmbH fördert mit dem Bildungs-Projekt „von klein auf“ Kindergärten und Schulen. Mit den Entscheidungen der aktuellen Jurysitzung geht das neunte Jahr des Bildungsprojekts „von klein auf“ zu Ende. In diesem Zeitraum erhielten Schulen und Kindergärten in der Region Förderungen von 3,34 Millionen Euro. 2.934 Aktionen bewähren sich beim Bildungsprojekt bereits in der Praxis. Aktuell hat die Jury für 63 Projekte die Finanzierung mit insgesamt 96.324 Euro bewilligt.

„Die GELSENWASSER-Stiftung feiert im nächsten Jahr ihren 5. Geburtstag. In dieser Zeit hat die Stiftung das bereits vorhandene gesellschaftliche Engagement im GELSENWASSER-Konzern gebündelt, ausgebaut und neu ausgerichtet. In diesen Corona-bedingt unruhigen Zeiten ist es uns ein besonderes Anliegen, für unsere Förderpartner ein verlässlicher Partner zu sein. Wir freuen uns, dass im Bildungsprojekt trotz all der zusätzlichen Belastungen der Antragsteller durch immer wieder neue Einschränkungen und Herausforderungen auch in diesem Jahr wieder so viele gute und interessante förderwürdige Anträge bei der Stiftung eingegangen sind“, berichtet Dr. Bärbel Kerkhoff, Geschäftsführerin der GELSENWASSER-Stiftung.

Im Gebiet der NGW erhalten aktuell folgende Initiativen eine Förderzusage:

Alle Projekte sind unter www.vonkleinaufbildung.de im Detail aufgeführt. 2021 stehen für das Gebiet

Kevelaer	GS Overberg/St. Norbert	Additive Digitalisierung von Unterricht	900,00
Kevelaer	Kardinal-von-Galen-Gymnasium	Ökologie der Insekten im Schulgarten am Beispiel der Ameisen und Bienen	1.688,00
Rheurd	Kita St. Hubertus	Sprachförderung im kreativ-künstlerischen Bereich	1.647,00
Schermbeck	Ev. integrative Kindertagesstätte Hand in Hand	Kamishibai / Kreashibai - Kino, Theater, Bilderbuch, Mitmach-Geschichten und so viel mehr...	933,00
Sonsbeck	Private Realschule Sonsbeck	Persönlichkeitsentwicklung	1.500,00
Straelen	Städtisches Gymnasium Straelen	SGS - So geht Schule - oder: Schüler gestalten Schulgarten	1.879,00
Uedem	Familienzentrum Kunterbunt	In der Ruhe liegt die Kraft	1.000,00
Uedem	Kita Regenbogen	Die kleinen Gärtner	800,00
Voerde	Katholischer Kindergarten Sankt Peter	Nicht länger warten - ab in den Garten	1.200,00
Xanten	Pustekuchen Kindergarten	Wir brauchen Pustekuchengurken!!!	2.000,00

der NGW wieder 93.000 Euro für neue Projekte in Kindergärten und Schulen zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist für die nächste Jurysitzung endet am 26. Februar 2021.

Ein Beispiel ist das Projekt „Ökologie der Insekten im Schulgarten am Beispiel der Ameisen und Bienen“ des Kardinal-von-Galen-Gymnasiums in Kevelaer. Mithilfe eines Baukastensystems sollen die Schülerinnen und Schüler Ameisen, die in heimischen Wäldern vorkommen, erforschen. Das Projekt wird mit ganzheitlichen Unterrichtsreihen verknüpft, in denen dann beispielsweise die Entwicklung von Ameisenkolonien oder die Kommunikation der Tiere genauer untersucht werden. Der andere Teil des Projektes besteht darin, dass die Schülerinnen und Schüler in

ihrer Schulmücke die artgerechte Haltung von Bienen durch die Baumhöhlensimulation vermittelt bekommen sollen. Da im Rahmen dieses Projekts mit lebenden Organismen gearbeitet wird, wird die Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler gefördert.

Wie funktioniert „von klein auf“?

In der Jury, die über die Förderung der Anträge entscheidet, arbeitet die GELSENWASSER-Stiftung mit Vertretern des Städte- und Gemeindebunds NRW, der Landeselternkonferenz NRW, der „LernFerien NRW“ – Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e. V., der DRK Kindertageseinrichtung Schatzkiste, einer ehemaligen

Schulleiterin, sowie mit Vertretern von „Die Bildungsgenossenschaft – Beste Chancen für alle eG“ zusammen.

Förderberechtigt sind Einrichtungen des Elementarbereichs, z. B. Kindergärten, Grundschulen und allgemeinbildende weiterführende Schulen bis zur Sekundarstufe I aus insgesamt 79 Kommunen im Versorgungsgebiet der GELSENWASSER-Unternehmen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Anträge können jederzeit und ausschließlich über die Webseite unter www.vonkleinaufbildung.de eingereicht werden. Das Projektbüro, Jennifer Kownatzki, ist für Fragen rund um „von klein auf“ unter der Telefonnummer 0209/708-456 oder unter info@vonkleinaufbildung.de erreichbar.

Pachtausschreibung

Die Stadt Linnich verpachtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Flurstück Hottorf, Flur 9, Nr. 40. Dabei handelt es sich um die Fläche des ehemaligen Sportplatzes in Hottorf mit einer Größe von ca. 8.799 m². Die

Fläche wird zunächst von Jahr zu Jahr zu einem Pachtpreis in Höhe von 384,00 Euro verpachtet. Bei der Fläche handelt es sich um eine Weidefläche, welche zur Mahd oder Beweidung mit Schafen oder Kühen genutzt werden kann.



Eine Nutzung zur Beweidung mit Pferden ist nicht zugelassen. Aussagekräftige Bewerbungen zur Pacht mit Beschreibung der beabsichtigten Nutzung



richten Sie bitte ausschließlich schriftlich oder per E-Mail bis zum 28.0.2021 an folgende Kontaktdaten:
 Stadt Linnich
 Fachbereich 2
 Rurdorfer Straße
 52441 Linnich
 Frau Dohm Herr Bräkelmann
 Telefon 02462/9908-218
 02462/9908-215

Mail jdohm@linnich.de dbrakelmann@linnich.de
 Alle nach dem 31.01.2021 eingehenden Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel der Stadtverwaltung. Daher wird um rechtzeitige Bewerbung gebeten. Rückfragen bitte ich Sie an die oben genannten Kontaktdaten zu richten.

Allgemeine Besuchszeiten der Stadt Linnich



Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Do. 14:00 - 18:00 Uhr
 Telefonzentrale 02462/9908-0
 Bitte besuchen Sie daher das Rathaus bis auf Weiteres nur, wenn ein persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich.
 Bitte melden Sie sich vor jedem Besuch bei Ihrem Sachbearbeiter telefonisch an!

Bürgerbüro, Altermarkt 5:
 Mo.-Mi. 08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
 Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Die Bearbeitung ist nur nach **vorheriger Terminvereinbarung unter 9908320** möglich. Wir möchten hier nochmals daran erinnern, dass der Nichtbesitz eines aktuellen Dokumentes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Wir sind für Sie da!

Corona-Hotline der Stadtverwaltung:
02462 9908 300
 Erreichbarkeit:
 Mo, Di + Mi 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
 Do 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
 Fr 8 - 12 Uhr
 oder 24 Stunden per Mail: mail@linnich.de

Coronaschutzverordnung

Aufgrund der derzeit dynamischen Lage der Corona-Pandemie werden aktuelle Änderungen zur Coronaschutzverordnung und den entsprechenden Umsetzungen auf der Homepage und Facebookseite der Stadt Linnich veröffentlicht.

Allgemeinverfügung

des Kreises Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1, 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt.

geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602 wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen im Kreisgebiet Düren folgende Allgemeinverfügung erlassen:
 Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 17.12.2020 und ist zunächst befristet bis die 7-Tages-Inzidenz sieben Tage in Folge unter dem

Wert von 200 liegt.

1. Schulen

a) Soweit Präsenzunterricht noch stattfindet gilt: Räume in Schulen im Kreis Düren dürfen in den weiterführenden Schulen ab Klasse 8 der allgemeinbildenden Schulen nur von so vielen Personen gleichzeitig genutzt werden, dass die Einhaltung des infektionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstandes (1,5 m) zwischen den Personen gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für die Bildungsgänge der Berufskollegs. Die Einhaltung dieser Maßgabe ist in der Regel gewahrt, wenn Klassenverbände oder Lerngrup-

pen geteilt werden. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind die Abschlussklassen. Die Sicherstellung der vorgenannten Vorgaben obliegt der jeweiligen Schulleiterin oder dem Schulleiter; über die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen entscheidet sie oder er nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde. Schulische Sporthallen sind für den Unterricht geschlossen. Dies gilt nicht für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern, die im Fach Sport im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen müssen.

Allgemeinverfügung Fortsetzung von Seite 11

Schulische Sporthallen im Sinne dieser Verfügung sind auch Einrichtungen, die außerhalb von schulischen Anlagen regelmäßig zeitweise für den Sportunterricht zur Verfügung stehen.

b) Im Zeitraum von 7:00 bis 17:30 Uhr an Werktagen in einem Radius von 150 m um die von ihnen besuchte Schule (allgemein- und berufsbildende Schule) oder Tageseinrichtung für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Begleitpersonen sowie sonstige Mitarbeitende der Bildungseinrichtung gilt eine Maskenpflicht. Die Pflicht gilt auch auf dem Weg zwischen den Haltepunkten des Schülerverkehrs und der Schule sowie entsprechend bei einer Schülerbeförderung durch private Kraftfahrzeuge ab dem Ausstieg und vor dem Zustieg.

Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe der Klassen 3 und 4 gilt diese Pflicht während des Unterrichts sowie zu Zeiten, in denen Angebote der (Ganztags-)Betreuung besucht werden. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 wird das Tragen einer Maske dringend empfohlen.

2. Reduzierung privater Zusammenkünfte

Private Zusammenkünfte (in der Wohnung, Garten, etc.) sind auf Personen des eigenen und eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Dabei darf die Personenzahl 10 nicht überstiegen werden. Kinder bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Im Zeitraum vom 24.12.-26.12. dürfen sich Personen des eigenen Hausstandes mit höchstens vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (hierzu zählen Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister und deren jeweilige Haushaltsangehörige) treffen. Kinder bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

3. Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der im Kreisgebiet Düren gelegenen eigenen Wohnung zwischen 21:00 und 05:00 Uhr ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Kreisgebiet in diesen Zeiten ist von Personen, die keine Wohnung im Kreisgebiet haben, ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Rückkehr in die eigene Wohnung von einer/m zulässigen Beschäftigung/Kontakt
- die Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
- das Einkaufen von Lebensmitteln,
- die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen,
- der Besuch des Ehegatten, des Lebenspartners (LPartG), des nicht-

ehelicher Lebenspartners,

- von Verwandten in gerader Linie,
- die Ausübung von Individualsport,
- ein Spaziergang mit Angehörigen des eigenen Hausstandes,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren (Gassi gehen),
- in sonstigen Notlagen (u.a. Hausbrand).

4. Beschränkung der Anzahl von Kunden im Einzelhandel

Die Anzahl der gleichzeitig in Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit Kundenverkehr anwesenden Kunden darf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Verantwortlich sind die Inhaber*innen. Für Apotheken gilt weiterhin die Regelung des § 11 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 4 der CoronaSchVO (1 Person pro 10 Quadratmeter).

5. Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

a) Abweichend von § 2 Absatz 1, 1a, 1b und Absatz 2 Nr. 1, 1a, 1b Coronaschutzverordnung sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen bzw. die Unterschreitung des Mindestabstands zwischen mehr als 2 Personen oder von mehr als 2 Personen eines Hausstandes und maximal einer weiteren Person untersagt. Die Ausnahmen der Ziffern 2 bis 11 der Coronaschutzverordnung bleiben unberührt.

b) An standesamtlichen Trauungen dürfen nicht mehr als 25, an Beerdigungen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.

6. Spiel- und Bolzplätze

Die Nutzung und das Betreten von Spiel- und Bolzplätzen nach 16.30 Uhr ist untersagt.

Folgende Regelungen gelten nun bereits aufgrund der CoronaSchVO des Landes NRW:

- Besondere Schutzmaßnahmen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (vgl. § 5 CoronaSchVO und Ziffer 11 AV Pflege und Besuche)

In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (soweit die Vulnerabilität der Bewohner vergleichbar ist) sowie ähnlichen Einrichtungen müssen Besucher beim Besuch eine FFP-2-Maske tragen, soweit dies im Einzelfall nicht aus gesundheitlichen Gründen unmöglich ist. In diesen Einrichtungen ist das gesamte Personal – welches Kontakt zu den Bewohnern hat- mindestens zweimal wöchentlich mittels Coronaschnelltest auf eine Coronainfektion zu testen.

- Außerschulische Bildungsangebote (vgl. § 7 Abs. 1 CoronaSchVO)

a) Außerschulischer musikalischer Unterricht oder Musikunterricht außerhalb der Angebote nach § 2 Coronabetreuungsverordnung sind untersagt.

b) Gruppenangebote in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sind untersagt.

- Sportanlagen (vgl. § 9 Abs. 1 CoronaSchVO)

Die Nutzung von Sportanlagen (Innen- und Außenbereich) für den Individualsport- ist vollständig untersagt.

- Alkoholverbot im öffentlichen Raum (vgl. § 2 Abs. 5 CoronaSchVO)

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Hinweise: Bitte beachten Sie auch die übrigen Regelungen der CoronaSchVO. Weitergehende Regelungen in dieser Allgemeinverfügung gehen den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO des Landes vor!

Rechtsgrundlagen:

§ 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)

§§ 28, 28a 16 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dyna-

mischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, aber auch um die Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bis hin zum Tod oder bis hin zu schwerwiegenden, bleibenden Schäden zu schützen, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest deutlich zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Für das Kreisgebiet Düren wurde am 10.12.2020 ein 7-Tage-Inzidenzwert von über 200 festgestellt, so dass der Kreis Düren gemäß § 16 CoronaSchVO NRW nun im Einvernehmen mit dem MAGS weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus anordnet.

Als notwendige Schutzmaßnahmen in solchen Fällen kommen gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG die zuvor angeordneten Maßnahmen in Betracht.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grds. in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde sich auf die Bereiche begrenzt, die typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen.

Zu Ziffer 1.)

Das Gebot des Mindestabstandes der CoronaSchVO soll nun auch an den Schulen umgesetzt werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, können Schulleiter auch andere Formen des Unterrichts wählen.

Die Maskenpflicht im Umkreis der Schulen ist notwendig, da es vor und nach dem Unterricht immer wieder zu Ansammlungen vor und im Umkreis der Schulen kommt.

Zu Ziffer 2.)

Die privaten Kontaktbeschränkungen im besonders geschützten Bereich des Art. 13 GG sind notwendig, da sich Infektionsketten vermehrt auf private Kontakte zurückverfolgen lassen.

Allgemeinverfügung Fortsetzung von Seite 12

Seit mehreren Wochen führen die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Neuinfektionen. Ohne eine Beschränkung für den privaten Raum ist eine Entlastung des Gesundheitssystems nicht zu erwarten.

Zu Ziffer 3.)

Die Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 21:00-5:00 Uhr sind u.a. notwendig, damit eine Kontrolle im öffentlichen Raum über die Kontaktbeschränkungen im privaten Raum (Ziffer 2) erfolgen kann. Daneben werden typische Kontakte vermieden, bei denen es aufgrund der späteren Uhrzeit, dem szenetypischen Getränkekonsum und Verhalten zu einem erhöhten Infektionsrisiko kommt.

Namentlich können durch die Ausgangsbeschränkungen Partys, Feiern oder sonstige lose Verabredungen reduziert werden.

Zu Ziffer 4.)

Die Reduzierung der Kundenzahl in den Geschäftsräumen auf eine Person pro 20 Quadratmeter ab den ersten 20 Quadratmetern führt zu einer Reduzierung der Kunden im Ladenlokal und somit zu weniger Kontakten im Innenbereich. Damit ist auch eine Reduzierung der Infektionszahlen wahrscheinlich.

In Apotheken werden ab dem 15.12.2020 kostenlose FFP-2-Masken für bestimmte Bevölkerungsgruppen ausgegeben werden. Dies dient dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Daher ist die Ausgabe der FFP-2 Masken prioritär gegenüber der Verpflichtung zur Reduktion der Verkaufsfläche je Kunde anzusehen.

Zu Ziffer 5.)

Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum müssen noch weiter eingeschränkt werden, damit das Infektionsge-

Corona: Zusatzregeln im Kreis Düren

- In der **Öffentlichkeit** dürfen sich **maximal 3 Personen aus insgesamt 2 Haushalten** treffen.*
- **Zu Hause** dürfen sich **maximal 2 Hausstände** treffen. Es dürfen dabei **nicht mehr als 10 Personen** zusammenkommen.*
- **Heiligabend und Weihnachten:** Personen des eigenen Hausstandes dürfen sich mit höchstens vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis treffen.*
- Die **Ausgangsbeschränkung** gilt von **21 bis 5 Uhr**. Es ist verboten, das eigene Zuhause ohne **triftigen Grund** zu verlassen. Die Rückkehr von einer zulässigen Beschäftigung/zulässigem Kontakt ist auch nach 21 Uhr erlaubt.
- **Triftige Gründe** sind u.a.: berufliche Tätigkeit, Einkaufen, medizinische Gründe, Besuch des Ehe- und des Lebenspartners, Besuch der Eltern, Großeltern und Kinder, Individualsport, Spaziergang mit Angehörigen des eigenen Hausstandes (max. 3), Versorgung von Tieren.
- Geschäfte dürfen nur **eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche** hereinklassen.

*Kinder bis einschl. 14 Jahren werden nicht mitgezählt

schehen endlich abnimmt. Für standesamtliche Trauungen gelten ausgedehnter dürfen nicht mehr als 25, an Beerdigungen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.

Zu Ziffer 6.)

Die Nutzung und das Betreten von Spiel- und Bolzplätzen nach 16.30 Uhr ist untersagt, damit dieser Raum auch nicht von anderen Gruppen zum Treffen benutzt werden kann.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und zu produzieren. Die getroffenen An-

ordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind. Ein gesamter Lockdown (Ladenschließungen, Kitaschließungen, allumfassende Kontaktverbote) des Kreisgebietes wäre ebenfalls geeignet, aber kein milderes Mittel. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen einzelnen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber/Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070

Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Düren, 16.12.2020
gez.

Wolfgang Spelthahn

SONSTIGES

Vorerst keine Aktivitäten

Linnicher Geschichtsverein informiert

Das Jahr 2020 war anders als wir alle gedacht haben. Die Corona-Pandemie hat auch uns fest im Griff. Aufgrund der ungewissen Lage und fehlenden Planungssicherheit finden 2021 vorerst keine Aktivitäten statt. Dies betrifft zuerst unsere Mitgliederversammlung, die wir selbstverständlich schnellstens nachholen werden. Trotz der Unwegbarkeiten der Pandemie hat der Linnicher Geschichtsverein in diesem Jahr die Mitgliederversammlung, die Mundarttreffen und die Bücherbörse durchführen können. Alle anderen Programmpunkte, wie unsere Fahrten, das Sommerfest, die Nikolausfeier und die Vorträge

konnten aus den bekannten Gründen nicht stattfinden. Wir hoffen, dass wir 2021 kurzfristig noch ein Programm in gewohnter Weise durchführen können. Auf unser lieb gewonnenes Programmheft werden wir aber verzichten, zu ungewiss ist, wann und wie wir Veranstaltungen durchführen können. Wir werden Sie aber über die Medien (Presse, LINFO, Facebook) informieren. Der Vorstand des Linnicher Geschichtsverein wünscht Ihnen Gesundheit, ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes und gesundes Jahr 2021. Mit freundlichen Grüßen
Günter Wentz, Vorsitzender

Jahreshauptversammlung

DRK-Ortsverein tagt in diesem Jahr digital

Sehr geehrte Damen und Herren,
Hiermit lade ich Sie herzlich zur Jahreshauptversammlung des DRK Ortsverein Linnich e.V. am Dienstag, den 29. Dezember 2020 um 19 Uhr ein. Die Veranstaltung wird in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Situation digital stattfinden.
Tagesordnung:
1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Ehrung von langjährigen Mitgliedern des Ortsvereins
4. Erläuterung zur Lage des Orts-

vereins sowie Ausblick auf das laufende Jahr
5. Bericht der Schatzmeisterin zur Finanzsituation
6. Bericht der Leitung des Jugendrotkreuzes
7. Bericht der Kassenprüfer mit anschließender Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
8. Verschiedenes
Wir bitten vorab um kurze Kontaktaufnahme unter der o.g. E-Mail-Adresse, damit wir die Einwahldaten zur Versammlung rechtzeitig zur Verfügung stellen können.
Mit freundlichen Grüßen
Dieter Reitz
Vorsitzender

Die Linnicher Flügelaltäre Teil XIII, Folge 2

Der Katharinenaltar (von Manfred Molls Mitglied des Festausschusses)

Bevor ich mit der Beschreibung des Innenteils des Katharinenaltars beginne, der wichtige Hinweis, dass sowohl die Bildtafeln als auch das gesamte Schnitzwerk sich ausschließlich mit der Legende der Hl. Katharina (s.a. Teil XII Folge 1) befassen. Es enthält keinerlei Abweichungen in Richtung Gottesmutter, Kreuzigung u.a., also im Innenteil ein reiner Heiligenaltar nur mit Bezug auf die Hl. Katharina. Nach Fachmeinung ist der Katharinenaltar „auch als ein künstlerisch bemerkenswertes Werk zu bewerten, obwohl dieser Altar deutlich als ein mehr oder weniger konventionelles Werkstatterzeugnis zu betrachten ist“, – der aber auch das wohl schlimmste, grob fahrlässig verursachte Nachkriegsschicksal der drei Linnicher Altäre erleiden musste –. Er besticht aber auch heute noch durch die gute Ausarbeitung der geschnitzten Figuren und des weiteren Schnitzwerkes. Der



alte Goldglanz unterstreicht seine Wertigkeit. Für weitere wesentliche Einzelheiten verweise ich auf die bevorstehende Veröffentlichung des dritten Aufsatzes von Frau Krämer über die drei Linnicher Retabel, hier der Katharinenaltar, die in Kürze in dem aktuellen Jülicher Geschichtsbuch erscheinen wird (s.a. Teil XII, F. 1). Im Gegensatz zum Hauptaltar fehlt auch am Katharinenaltar, genau wie am Kreuzaltar, eine klassisch ausgearbeitete Predella. Ein vormals in der Mitte des Altaraufsatzes eingearbeiteter Tabernakel wurde dem Verein „Alte Kirche Körrenzig“ als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt. Die Frontplatte des Altars, auf den das Retabel aufgebaut ist, zeigt das Lamm Gottes und die vier Evangelisten. Diese Darstellung schmückte vor dem zweiten Weltkrieg die Front des Hauptaltars.

Der Katharinenaltar weist in der Mitte sieben Fächer mit geschnitzten Figuren und dem entsprechenden geschnitzten Beiwerk auf. Rechts und links flankiert von jeweils fünf gemalten Bildern auf jedem der Flügel, also insgesamt zeigt er siebzehn Szenen. Um den Zugang zu erleichtern, beschreibe ich die Szenen nummerisch von oben links nach unten rechts. Die chronologische Folge ist eine andere. Diese wird aber bei einer für alle möglichen hoch interessanten Führung vorgestellt, die ich wirklich nochmals herzlich empfehle. Anmeldungen sind beim Linnicher Pfarrbüro möglich. Zum besseren Verständnis der einzelnen Szenen weise ich ausdrücklich auf die Legende der Heiligen in Teil XII, F. 1. hin.

1. Katharina begegnet einem Einsiedler, der sie auf Christus als ihren

wahren Bräutigam hinweist.

2. Die mystische Vermählung mit dem Jesuskind, das ihr im Traum einen Ehering ansteckt.

3. Faustina, die Gattin des Kaisers Maxentius, und der Feldhauptmann Porphyrius besuchen Katharina im Gefängnis.

4. Katharina erscheint vor Kaiser Maxentius, der verlangt von ihr den Götzendienst. Katharina widerspricht und verlangt ihrerseits sich philosophisch verteidigen zu dürfen. Der Kaiser stimmt zu.

5. Faustina, die Gattin des Kaisers, von Katharina zum Christentum bekehrt, wird enthauptet, weil sie sich zum Christentum bekennt.

6. Katharina diskutiert vor Maxentius mit 50 Philosophen über den wahren Glauben.

7. Die von Katharina bekehrten Philosophen erleiden den Feuertod, weil sie sich, von Katharina überzeugt, taufen ließen.

8. Katharina wird enthauptet, nachdem Folter und Zwang sie nicht umstimmen konnten.

9. Katharina soll gerädert werden, das Rad wird vom Blitz zerstört und die Folterknechte getötet.

10. Katharina wird gemartert und mit Ruten geschlagen.

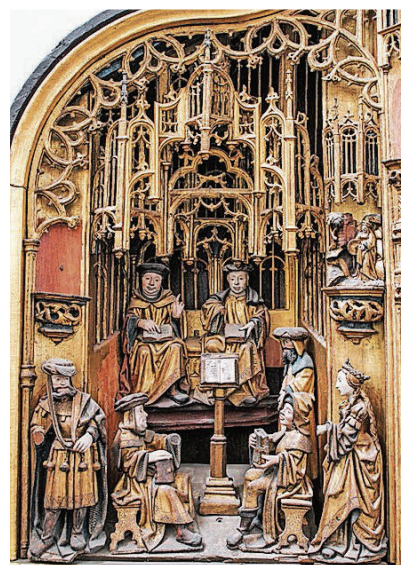
11. Katharina verweigert den Götzendienst.

12. Katharina wird ins Gefängnis geworfen, hier wird sie von einer Taube versorgt und von einem Engel getröstet, die Wachen bekehren sich zum Christentum.

13. Katharina weist die Werbung des Kaisers Maxentius zurück, der nun versucht, ihr Gewalt anzutun.

14. Grablegung des Feldhauptmann Porphyrius.

15. Katharina verteilt Almosen.

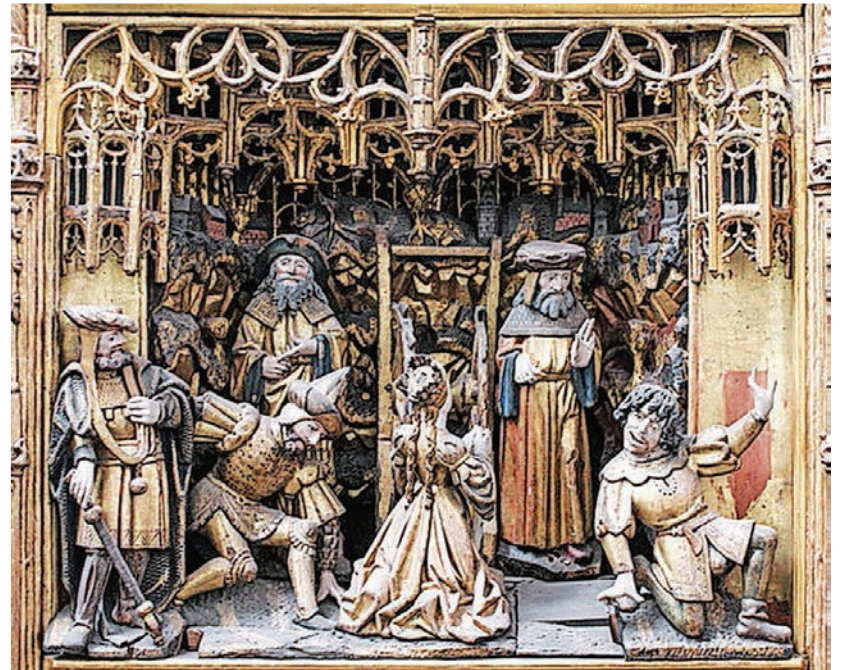


Katharina diskutiert mit den Philosophen.

16. Katharina wird von den Mönchen auf dem Berg Sinai zu Grabe getragen.

17. Martyrium des Hauptmanns Porphyrius und seiner Gefährten, Katharina spricht ihnen Trost zu.

Über das vermeidbare schwere



Katharina soll gerädert werden.

Schicksal dieses Altars, aber auch des Kreuzaltars nach dem II. Weltkrieg, der für Linnich und auch besonders für das Gotteshaus verheerend war, werde ich in einer letzten Folge ausführlich berichten. Beide Altäre hatten zwar diesen Krieg komplett und unbeschadet überlebt, aber erst in der Nachkriegszeit wurden ihnen die schweren Wunden zugefügt. Was die Kriegsschäden des Hauptaltars betrifft, wurden diese bereits ausführlich in den Folgen VI bis VIII, auch personalisiert, beschrieben.

Passend zur Weihnachtszeit möchte ich mich schon jetzt bei all den Menschen bedanken, die es mir überhaupt erst ermöglicht haben, 14 Folgen mit den entsprechenden Fotos auf den Weg in das LINFO zu bringen. Bedeutsamste Bezugsperson war Karl-Leo Gerards. Er hatte immer ein offenes Ohr und Zeit für mich, wenn Wichtiges zu besprechen war. Er stellte mir immer sofort seine in vielen Jahren angesammelten Materialien, wie Skizzen, Bilder und Aufzeichnungen zu den Altären – insbesondere viele Einzelheiten –, sowie sein Wort als großes Wissen über die drei Linnicher Flügelaltäre zur Verfügung. Hierfür ein herzliches Dankeschön, lieber Karl-Leo.

Frau Maria Krämer hat mich mit ihrem Buch über den Linnicher Hauptaltar und ihrem Aufsatz über den Kreuzaltar in dem Jülicher Geschichtsbuch des Jahres 2020 erst in die Lage versetzt, auch auf wissenschaftliches Material zurückgreifen zu können. Wer wusste bis dahin, wie die Ankaufsmöglichkeiten vor 500 Jahren in Antwerpen waren? Ebenso aufschlussreich der Einblick in die Ergebnisse vergleichender Studien über viele, auch weit von Linnich entfernte, Antwerpener Altäre. Die Beschreibung des Malstils, der in Frage kommenden Künstler oder Künstlergruppen, die Materia-

lien einschließlich der Farben und der Farbgestaltung u.v.a.m. Linnich kann sich über die Veröffentlichungen von Frau Krämer wirklich glücklich schätzen. Auch die räumliche und zeitliche Zusammenführung war außerordentlich hilfreich. Daran anzuknüpfen, ist nun die Arbeit für zukünftige Forscher, auch im Hinblick auf die Ausdeutung der theologischen Aussagen. Bei entsprechenden Bemühungen könnte man u.U. einen Doktoranden finden, der dies übernehmen würde (z.B. beim Inst. für mittelalterliche Geschichte der RWTH Aachen oder einer anderen Universität).

Auch der Jülicher Historiker Guido von Büren gab Antworten auf alle meine Fragen und war auch das Bindeglied zwischen Frau Krämer und mir. Darüber hinaus stellte er Fotos von bestechender Güte zur Verfügung. Ein herzliches Danke für diese Bemühungen.

Gleichfalls zu danken ist der Schirmherrin des Festjahres, Frau Bürgermeisterin Schunck-Zenker, und ihrem Team, die für einen reibungslosen Lauf der Veröffentlichungen im LINFO gesorgt haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt auch Wolfgang Beckers, einem Freund aus alten Tagen, wohnhaft in meinem Heimatort Birgden. Als studierter Geisteswissenschaftler war er zunächst bei der Uni in Bonn als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig, bis er sich dann als Wissenschaftslektor in seiner Heimat niederließ. Er war mir eine sehr große Hilfe, für die ich mich herzlich bei ihm bedanke.

Da mir bisher noch kein sehr gutes Bild des Gesamtaltars vorliegt, das ich dann in der letzten Folge zeigen würde, damit sie dies mit der obenstehenden Aufzählung vergleichen können, sehen sie in dieser Ausgabe Einzelszenen, die mir von Karl-Leo Gerards zur Verfügung gestellt wurden.

Hoffnungsschimmer: Andreasmarkt 2021

Der Stadtmarketingverein Wir in Linnich e.V. hat zum 1. Adventswochenende 3 Schaufenster in Linnich gestaltet: ein Hoffnungsschimmer und Ausblick auf 2021.

Leider konnte ja in diesem Jahr durch die Corona-Pandemie bedingt der traditionelle und beliebte Andreasmarkt nicht stattfinden. Daher wurde kurzerhand überlegt, drei Schaufenster zu gestalten und damit auch auf das 450-jährige Jubiläum des Andreasmarktes im nächsten Jahr hinzuweisen. Uwe Hasler hatte bereits im letzten Jahr 25 Laternen mit dem Andreasmarktlogo hergestellt, die auch in diesem Jahr in den verschiedenen Schaufenstern



als Erinnerung an den beliebten Markt zu sehen waren. So wurden die Fenster von Mechtild Zillekens, Uwe Hasler und Dorothea Gerards gestaltet:

- ehemals Frisørsalon Rissmann (Rurdorferstr.) wurde in schwarz-gelb gehalten mit großem Hinweis

- auf das 450-jährige Jubiläum,
- ehemals Metzgerei Heukeshofen (Mahrstr. 16) sehen Sie Holzschnitzereien (Pferde) von Arnold Krings · Löffelstr. 5 (Wir in Linnich e.V.) sehen Sie eine winterliche Atmosphäre, weihnachtliche Lichter weisen auf Hoffnung hin.

Bleibt wirklich zu hoffen, dass in 2021 der Andreasmarkt zum Jubiläum tatsächlich wieder stattfinden kann. Wir freuen uns schon darauf, mit den Linnicher Mitbürger/innen nächstes Jahr das Andreasmarkt-Jubiläum gebührend feiern zu können.

Für gemütliche Vorlesestunden

Daniela und Markus Zander, Inhaber von Schreibwaren Kaufmann in Linnich spendeten dem Förderverein Wald und Wiesen Kinder e.V. mehrere Bücher für den Kindergarten St. Peter Körrenzig. „Wir freuen uns sehr, dass wir den Kindern und dem Kindergarten mit diesen Büchern eine Freude bereiten können. Das kommt von Herzen“, sagte Daniela Zander bei der Übergabe an Jessica Gollnick, 2. Vorsitzende des Fördervereins. „Je früher das Interesse an Büchern geweckt wird, desto besser“, erklärt Jessica Gollnick. Bücher sind im Kindergartenalltag allgegenwärtig und helfen den Kindern in vielen Bereichen: bei



der Entwicklung des Sprachverständnisses, der Erweiterung des Wortschatzes, dem Erlernen von Wissen und der Verarbeitung von Erlebten.

Regelmäßiges Vorlesen stärkt die Konzentration, das Vorstellungsvermögen und die Ausdauer. „Insbesondere in der dunklen und kalten Jahreszeit lieben die Kinder gemütliche Vorlesestunden. Wir freuen uns sehr, dass wir mit der Spende neue Themen und Geschichten in den Kindergarten einziehen lassen können“, erklärt Andrea Vieten, 1. Vorsitzende, und bedankt sich im Namen des Fördervereins herzlich bei Frau und Herrn Zander.

Demenzkurs in Jülich

Zehn Abende à drei Stunden – Die Teilnahme ist kostenlos

Ab Januar bietet der Caritasverband für die Region Düren-Jülich in Kooperation mit der Alzheimergesellschaft des Kreises Düren einen intensiven Kurs zur Pflege und Betreuung demenziell veränderter Menschen in Jülich an. Zielgruppe sind Angehörige von Demenzkranken aber auch am Thema Interessierte. Sich frühzeitig über die Krankheit und mögliche Unterstützungsangebote zu informieren, wappnet für die anstehenden Herausforderungen. An zehn Abenden werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in 30 Stunden unter anderem Grundkenntnisse zum Krankheitsbild vermittelt, Hilfsmöglichkeiten bei seelischen und körperlichen Belastungen, rechtliche Aspekte und

professionelle Unterstützungsangebote besprochen.

Der zusammenhängende Kurs findet – sofern es das Infektionsgeschehen dann zulässt – ab dem



14.01.2021 an zehn Abenden von 17.00 bis 20.00 Uhr in der Tagespflege St. Georg, Artilleriestraße 66, 52428 Jülich statt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Gruppenabende finden unter sorgfältiger Einhaltung der Corona-Hygiene- und Abstandsregeln statt. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Anmeldungen für den Kurs in Jü-

lich nimmt die Fachstelle Demenz der Caritas ab sofort unter der Telefonnummer 02421 967614 oder per E-Mail an demenzberatung@caritas-dn.de entgegen. Für weitere Informationen steht Daniela Groß unter diesen Kontaktdaten zur Verfügung.

Veranstalter: Alzheimer Gesellschaft Kreis Düren e.V. und Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V.

Ort & Zeit: Donnerstags, ab dem 14.01.2021, Tagespflege St. Georg, Artilleriestraße 66, 52428 Jülich

Kontakt, Anmeldung, ggf. Kosten:

Fachstelle Demenz und Hospiz, Tel. 02421/967614

Anmeldung ist erforderlich, die Teilnahme kostenlos.

Absage der Karnevalsveranstaltung

Info für Körrenziger Bürgerinnen, Bürger und Interessenten.

aufgrund der momentanen Situation der Corona-Pandemie ist es uns trotz Einhaltung der Hygiene-Vorschriften nicht möglich, die Karnevalsveranstaltung in Körrenzig durchzuführen.

Da wir im Sinne Aller handeln möchten und die Gesundheit aller Körrenziger für uns an erster Stelle steht, müssen wir mit großem Bedauern den Rosenmontagszug und den dazugehörigen Ausklang im Gemeindezentrum absagen. Wir hoffen auf Verständnis für unsere Entscheidung. Bitte bleiben Sie gesund!

Sibille Lenzen
Schriftführerin
Vereinigter Vereine Körrenzig

Ehrung für 60 Jahre aktive Chorarbeit

Am 21. November 2020 hätte der Kirchenchor St. Martinus Linnich sein Cäcilienfest gefeiert, das aber in der jetzigen Corona-Pandemie leider ausfallen musste. Chorproben und Auftritte haben seit März nicht mehr stattgefunden.

Zum Jahreslauf eines Kirchenchores gehören in normalen Zeiten die Ehrungen für langjährig aktive Mitglieder am Namenstagsfest der Schutzheiligen Cäcilia. Trotz der Pause haben wir es uns auch in diesem besonderen Jahr nicht nehmen lassen, eine Jubilarin zu ehren. Frau Ursula Müller, die gute Seele unseres Kirchenchores, feiert dieses Jahr ihr 60. Chorjubiläum. Eine kleine Abordnung des Vorstandes besuchte die Sopran-sängerin am Wochenende der heiligen Cäcilia zu Hause mit einem Blumenstrauß, gehörigem Abstand und Ehrennadel.

Frau Ursula Müller trat bereits 1958 mit 15 Jahren in den Linnicher Kirchenchor ein und ist seit dieser Zeit mit nur kurzer Unterbrechung unserem Chor eng verbunden. Relativ früh übernahm sie die Aufgaben des Notenwarts und anschließend die der Kassiererin. Seit fast 40 Jahren ist sie als Beisitzerin die stellvertretende Vorsitzende und dieses Amt füllt sie noch heute aus. Sie hat viele Chorleiter und Vorsitzende kommen und gehen sehen und ist unserem Chor immer treu geblieben. Ursula Müller ist nicht nur im Vorstand aktiv, sie fühlt sich auch verantwortlich für die Vorbereitungen von Proben und Auftritten und unterstützt zurzeit zusätzlich auch den Notenwart. Ebenso verfasst sie seit fast 30 Jahren die Chorchronik und würzt ihre Aufzeichnungen mit all unseren Aktivitäten und gerne auch mit Anekdoten, die das offizielle Protokollbuch nicht her-

gibt. So entstehen Texte, die das eigentliche Miteinander unter uns Sängerinnen und Sänger widerspiegeln.

Neben dem Gesang ist das Treffen unter Freunden eine wichtige Säule unserer Gemeinschaft und nicht zuletzt auch unsere Aktivitäten während der fünften Jahreszeit. Alles gute Gründe in unserem Chor zu singen.

Leider ist uns das zurzeit nicht vergönnt und so hoffen wir, dass wir im nächsten Jahr wieder mit der Probearbeit beginnen und wir uns alle wiedersehen können. Auch wenn wir jetzt noch nicht wissen, wann wir wieder starten können, würden wir uns über jede Anmeldung neuer Sängerinnen oder Sänger freuen. Weitere Infos sind auf der Homepage der Pfarrkirche St. Martinus Linnich zu finden oder direkt bei unserer Vorsitzenden Frau Luise Ludwig unter 02462/206501.



Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Jahr 2021 und bleiben Sie gesund

SPENDE BLUT

BEIM ROTEN KREUZ.

Nächster Blutspende-Termin:

Montag, 25. Januar

16:00 - 20:00 Uhr

Linnich

Kultur- & Begegnungsstätte - Place de Lesquin

Achtung!

Aufgrund der aktuellen Situation sind Begleitpersonen (auch Kinder) auf den Blutspendeterminen nicht gestattet, um unnötige Ansteckungsrisiken zu vermeiden.

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.

Machen Sie mit! Termine und Infos:

Telefon: 0800 1194911 (bundesweit, gebührenfrei aus dem Festnetz)

Internet: www.blutspendedienst-west.de

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Blutspendedienst West



In Körrenzig wurde eine neue Sitzbank aufgestellt. Foto: Initiative für Körrenzig

Neue Sitzbank im Dorfzentrum

Eine Aktion der Initiative für Körrenzig

Bedingt durch die derzeitige Corona-Pandemie mussten die Aktivitäten der Initiative für Körrenzig e.V. in diesem Jahr deutlich reduziert werden, dadurch konnten nur ganz wenige der vielen Ideen umgesetzt werden.

Umso erfreulicher ist es, dass jetzt genau im Zentrum des Ortes eine moderne Sitzbank in auffälliger Gestaltung aufgestellt werden konnte, die einen Blick auf die beiden Kirchen des Ortes und der Hauptstraße bietet.

Ermöglicht wurde diese Aktion durch Kontakte zur Raiffeisenbank Erkelenz e.G. Sie kann als Genossenschaftsbank auf Gewinnsparmittel des Gewinnspaarvereins Köln zurückgreifen.

Im Rahmen der Aktion „Volksbänke“ spendet sie interessierten Vereinen oder Initiativen eine solche Volksbank und übernimmt aus sog. Zweckerträgen die entsprechenden Kosten.

Bisher wurden im Rahmen dieser Aktion Volksbänke in den Ortschaften Borschemich -neu- und Immerath -neu- aufgestellt. Während in diesen Ortschaften die Rücklehnen der Bänke mit Motiven aus den alten Orten bedruckt sind, zeigt die Rücklehne der Bank in Körrenzig die Skyline der Ortschaft, dies ist gleichzeitig das Signet der Initiative für Körrenzig.

Blick in den Ortskern

Der Vorstand der Initiative für Körrenzig e.V. bedankt sich ganz herzlich bei der spendenden Bank und auch bei den Nachbarn, die der Aufstellung der Bank zugestimmt haben. Die Verantwortlichen hoffen, dass viele Körrenziger zukünftig dieses Angebot nutzen werden und von hier den Blick durch den Ortskern schweifen lassen. Natürlich ist die Sitzfläche der Bank so groß, dass ein Corona-gerechter Sitzabstand zwischen zwei Personen gewährleistet ist.



Fotos: P. Rockel

Gesamtschule Aldenhoven-Linnich beim Plastikpiraten-Projekt an der Rur

GAL entnimmt Wasserproben an der Rur in Jülich und sammelt fleißig Müll auf

Mit großer Neugier, viel Energie und einem großen Pressaufgebot im Schlepptau (WDR, Jülicher Zeitung, Deutsche Welle berichteten bereits) machten sich die kleinen GALLier der Klasse 5c gemeinsam mit Naturwissenschaftslehrerin Ramona Petri und mit Chemielehrer Peter Rockel auf den Weg an die Rur in Jülich, um dort einer wachsenden Problematik unserer Zeit zu begegnen und diese zu untersuchen. Die durchgeführte Aktion „Plastik-

piraten – Das Meer beginnt hier!“ ist eine Citizen-Science-Aktion des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Plastik in der Umwelt“ und trägt zur Forschung über die Verbreitung von Makro- und Mikroplastik an und in deutschen Flüssen bei. Im Vorfeld dieses Projektes standen im Unterricht die Themenschwerpunkte Ausmaß der Müllkatastrophe, Folgen des Plastiks für Meereslebewesen, Wege des Plas-

tiks ins Meer auf dem Plan. An der Rur durften die Schülerinnen und Schüler Probeentnahmen nach genauen methodischen Vorgaben durchführen und dadurch Teil der europaweiten Citizen-Science-Aktion werden. Die Auswertung der Proben übernimmt die Kieler Forschungswerkstatt, die die Daten zur weiteren Prognostizierung der Verschmutzung der Meere verwenden wird. Die kleinen GALLier zeigten sich entsetzt über die Vermüllung der

Uferbereiche. Maschendrahtzaun, Tonfliesen und jede Menge Plastikverpackungen waren nur einige Funde des massenhaften Mülls an der Rur.

Im Nachgang des Unterrichtsgangs werden die Plastikpiraten im Unterricht über Müllvermeidung, Recycling und Upcycling sprechen und auch über das eigene Verhalten in Bezug auf die Produktion von Plastikmüll nachdenken und diskutieren.

Internationaler Frauentreff

WILLKOMMEN WELCOME BIENVENUE
HOSGELDINIZ ДОБРО ПОЖАЛОВАТЬ ترحيب

Nähstube präsentiert Nähkurs für Anfänger

- * Jeden Donnerstag
- * 10 Uhr bis 11:30 Uhr
- * Online
- * Anmeldung per Email nanfuma@googlemail.com

Neues aus der Kath. Bücherei St. Martinus Linnich

Die Bücherei blickt auf ein ereignisreiches Jahr 2020 zurück.

Es wurden viele Neuanschaffungen getätigt, angefangen von Büchern für Erwachsene und Kinder (insbesondere für Schulanfänger), Spielen, CD und DVD, Hörbücher für Erwachsene und Kinder bis Tonies und tip-toi-Bücher für unsere Kinder und nicht zu vergessen unser neues Hinweisschild. Dies war u.a. möglich durch Unterstützung der Landesmittel NRW, Zuwendungen des Bistums und anderer Spenden.

Leider ging die Corona-Pandemie auch an uns nicht vorüber. Im Frühjahr musste die Bücherei bereits für einige Wochen schließen. Nun ist es leider wieder so weit. Ab sofort ist die Bücherei erneut

geschlossen, erstmals bis zum 10. Januar 2021.

Das Rückgabedatum Ihrer Medien wird automatisch bis zum 13. Januar 2021 verlängert. Auch die Freischaltung zur Onleihe für E-Book-Leser wird bis zum 13. Januar 2021 erfolgen. Wann wieder geöffnet wird, entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den Aushängen an der Bücherei.

Wir bedanken uns bei all unseren Leserinnen und Lesern und wünschen ein frohes und vor allen Dingen gesundes Neues Jahr 2021.

Ihr Büchereiteam www.buecherei-linnich.de

Stadt Linnich vergibt den Heimatpreis 2020

Die Stadt Linnich hat in 2019 zum ersten Mal den Heimat-Preis des Landes Nordrhein-Westfalen ausgelobt. Der Heimat-Preis ist eine Initiative der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, um in Kommunen herausragendes Engagement von Menschen für die Gestaltung der Heimat vor Ort in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.

Zusammenhalt steigern

Beim Heimatpreis 2020 sollten Projekte gefördert werden, die den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl zum Wohl der Stadt Linnich steigern. Die mit insgesamt 5.000,00 Euro dotierte Auszeichnung wurde an

drei Vereine bzw. Institutionen verliehen, die dazu beitragen, dass Tradition bewahrt und gleichzeitig Zukunft gestaltet wird.

Der Rat der Stadt Linnich wählte nach Vorberatung durch den Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales die Preisträger des Heimatpreises 2020 wie folgt:

1. Platz: Kath. Frauengemeinschaft St. Lambertus Welz.

2. Platz: Barbara-Kapellen-Verein Gevenich e.V.

3. Platz: Heimatfreunde Kofferen.

Leider konnte in diesem Jahr den drei Preisträgern aufgrund der pandemischen Lage der Heimat-Preis nicht im feierlichen Rahmen des Andreasmarktes verliehen werden.

Die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements wurde in Form einer virtuellen Veranstaltung vorgenommen.

Respekt und Anerkennung

Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker bedankte sich bei allen Ehrenamtlichen, die unentgeltlich und aus persönlicher Motivation sowie Überzeugung heraus in ihrer Freizeit für die Linnicher Bevölkerung tätig sind, und sprach ihren großen Respekt und Anerkennung aus.



Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen.

(2) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren die vor Ort zuständigen Behörden. Sie sichern die Einhaltung des Mindestabstands, begrenzen die Teilnehmerzahl, führen ein Anmeldeerfordernis für solche Zusammenkünfte ein, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, verpflichten die Teilnehmer zum Tragen einer Alltagsmaske auch am Sitzplatz, erfassen die Kontaktdaten der Teilnehmer und verzichten auf Gemeindegang.

Die vorgelegten Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen dieser Verordnung.

Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung. Die Rechte der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

(4) Betriebe, Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber haben die Regelungen dieser Verordnung zu beachten, soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen besteht. Unabhängig von solchem Kontakt ist in geschlossenen Räumen eine Alltagsmaske nach § 3 Absatz 1 zu tragen; dies gilt vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben, betrieblicher Infektionsschutzkonzepte oder konkreter behördlicher Anordnungen nicht am Arbeitsplatz, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Im Übrigen richten sich die Vorgaben für die Arbeitswelt nach den Anforderungen des Arbeitsschutzes und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften. Das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen ist dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sollten nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden möglichst vermieden werden (zum Beispiel durch die

Nutzung besonderer Schutzeinrichtungen und der Heimarbeit), allgemeine Hygienemaßnahmen umgesetzt und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen minimiert werden.

(5) Öffentlicher Raum im Sinne dieser Verordnung sind alle Bereiche mit Ausnahme des nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Bereichs.

(6) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel dem Arbeitsschutzrecht oder der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygieneverordnung NRW) bleiben unberührt und sind neben den Regelungen dieser Verordnung zu beachten.

(7) Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

(8) Soweit die Regelungen dieser Verordnung bestimmte Veranstaltungen, Angebote und Tätigkeiten untersagen, gilt dies nicht für rein digitale Formate, bei denen die teilnehmenden oder leistungserbringenden Personen sich nicht am selben Ort befinden und ein Kontakt deshalb ausgeschlossen ist.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 (In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung) Fortsetzung von Seite 18

§ 2

Kontaktbeschränkung, Mindestabstand, Alkoholverbot

(1) Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.

(1a) Ansammlungen und ein Zusammentreffen von Personen sind im öffentlichen Raum nur zulässig, wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werden darf oder wenn die Ansammlung oder das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist.

(1b) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist.

2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden

1. innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,

1a. beim Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes mit höchstens insgesamt fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden,

1b. daneben im Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 beim Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit höchstens vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis, hierzu zählen Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige), wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden,

2. wenn dies zur Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist,

3. bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und heilpädagogischen Einrichtungen sowie bei Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung,

4. in Schulklassen, Kursen und festen Gruppen der Ganztagsbetreuung in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW einschließlich schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schulgebäude nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung,

5. durch Kinder bei der Nutzung

von Spielplätzen im Freien,

6. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,

7. in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,

8. bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung,

9. zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

(3) Soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung von nach dieser Verordnung zugelassenen Einrichtungen und Angeboten erforderlich ist, kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn zur vollständigen Verhinderung von Tröpfcheninfektionen geeignete Schutzmaßnahmen (bauliche Abtrennung, Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) vorhanden sind oder die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 3 besteht. Dasselbe gilt für Ausbildungstätigkeiten oder Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (körpernahe Ausbildungen, körpernahe Dienstleistungen).

(4) Abweichend von Absatz 1 müssen Personen, die Blasinstrumente spielen oder singen, einen Mindestabstand von 2 Metern untereinander und zu anderen Personen einhalten.

(5) Im öffentlichen Raum ist der Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt.

§ 3

Alltagsmaske

(1) Eine Alltagsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter).

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

1. in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle

– auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich, 1a. im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zugewungen zu dem Geschäft,

2. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,

3. in den Innenbereichen sonstiger

Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung und von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz,

4. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und bei körpernahen Ausbildungstätigkeiten

im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2,

5. bei Bildungsveranstaltungen nach § 6 und § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden,

6. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,

7. auf Spielplätzen und

8. an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt in Kindertageseinrichtungen, in Angeboten der Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) sowie in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung. (4) Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind

1. Kinder bis zum Schuleintritt,

2. Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie

3. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 2 kann für Inhaber und Inhaberrinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

(6) Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen, Prüfungsgesprächen und so weiter, Kommunikation mit einem gehör-

losen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

(7) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

§ 4

Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

(1) Bei Angeboten und Einrichtungen, die für einen Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen sicherzustellen:

1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,

2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,

3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,

4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,

5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und

6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

In geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung) Fortsetzung von Seite 19

Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen

1. bei der Nutzung von Sitz- beziehungsweise Stehplätzen in zulässigen gastronomischen Einrichtungen,

2. bei körpernahen Dienstleistungen und körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2,

3. bei der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzung von Angeboten eines Beherbergungsbetriebs,

4. für Kurse, Klassengemeinschaften und weitere Angebote in Schulungs- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7,

5. in Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, und Archiven,

6. beim praktischen Fahrunterricht,

7. bei nach dieser Verordnung zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,

8. beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Beerdigungen, standesamtlichen Trauungen und Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind, wie beispielsweise bei Beschäftigten, die eine Betriebskantine oder eine vergleichbare Einrichtung nutzen.

(3) Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen für Kurse und Klassengemeinschaften in Schul- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7, bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie bei Sitzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3, wenn zulässigerweise die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(5) Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgeesehen ist.

§ 4b Innovationsklausel

Im Rahmen eines Multi-Barrieren-Systems zur Verhinderung von Infektionen können anstelle einer Lüftung mit Frischluft auch innovative Techniken der Luftfilterung

zum Einsatz kommen, wenn deren ausreichende Wirksamkeit bezogen auf die betreffenden Räumlichkeiten wissenschaftlich plausibel belegt ist. Die zuständigen Behörden in den Bereichen Infektions-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sollen den Einsatz solcher technischen Innovationen ausdrücklich fördern und ermöglichen. Darüber hinaus kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen von Anforderungen dieser Verordnung erteilen, wenn die Wirksamkeit der innovativen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen mittels technischer Einrichtungen, insbesondere zur Luftreinigung und Luftfilterung, mit Bezug auf die Anforderungen dieser Verordnung zertifiziert ist.

§ 5 Stationäre und ambulante Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, ambulante Pflegedienste und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Insbesondere müssen die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt und Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) oder zur seelsorgerischen Betreuung erforderlich sind, infektionsschutzgerecht ermöglicht werden. Dies gilt auch für die Begleitung Sterbender. Zu weitergehenden Einzelheiten kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Regelungen erlassen.

(2) Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, für die die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz im Hinblick auf die Vulnerabilität der Bewohner eine Vergleichbarkeit mit den Bewohnern einer vollstationären Pflegeeinrichtung festgestellt hat, gelten zum besonderen Schutz der in diesen Einrichtungen und Wohnformen betreuten Menschen für Beschäftigte, Bewohner und Besucher erhöhte Infektionsschutzanforderungen

gemäß den folgenden Absätzen.

(3) Das Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtungen nach Absatz 2, die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten, sind mindestens an jedem dritten Tag auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) zu testen. Dies gilt auch für das Personal ambulanter Pflegedienste, soweit es Kontakt zu den Pflegebedürftigen hat. Die in diesem Absatz genannten Beschäftigten haben beim unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen eine FFP2-Maske zu tragen.

(4) Für Besucher der Einrichtungen nach Absatz 2 ist das Tragen einer FFP2-Maske obligatorisch, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt. Ihnen soll soweit möglich vor dem Besuch ein PoC-Antigen-Schnelltest empfohlen und angeboten werden.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen nach Absatz 2 sind soweit möglich einmal in der Woche durch PoC-Antigen-Schnelltests zu testen. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtungen verlassen, sind sie bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Antigen-Schnelltest zu testen.

(6) Die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz oder die zuständige untere Gesundheitsbehörde können im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn die erforderlichen Materialien nicht rechtzeitig verfügbar sind und ohne Ausnahme die Versorgung gefährdet oder Besuche entgegen Absatz 1 Satz 3 bis 6 ausgeschlossen wären. Über einen drohenden Materialengpass muss die Einrichtung die zuständigen Behörden rechtzeitig informieren.

§ 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Präsenzlehreveranstaltungen sind unzulässig. Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Praktische Ausbildungsabschnitte sind nur unter Berücksichtigung der Vorgaben für den jeweiligen Praxisbereich zulässig.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 (In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung) Fortsetzung von Seite 20

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsausbildung an den der Berufsausbildung, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind in Präsenz unzulässig. Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können oder deren Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist, sind nur unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig; das Gleiche gilt für in Präsenz unverzichtbare Veranstaltungen zur Vorbereitung dieser Prüfungen.

(3) Bei ausnahmsweise zulässigen Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (zum Beispiel bei praktischen Übungen zur Selbstverteidigung oder zur Durchsuchung von Personen), und bei entsprechenden Prüfungen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion, das Tragen einer Alltagsmaske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

(4) In Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archiven ist nur die Ausleihe von Medien und dies nur zur Bearbeitung und Vorbereitung von termingebundenen Prüfungsleistungen zulässig.

§ 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, und Prüfungen von

1. Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

2. Volkshochschulen sowie

3. sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Anbietern, Einrichtungen und Organisationen sowie Angebote der Selbsthilfe und musikalischer Unterricht sind in Präsenz untersagt. Hierzu gehören insbesondere Sportangebote der Bildungsträger sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche. Zulässig bleiben nur berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können, unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a.

(1a) Abweichend von Absatz 1 bleiben

in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe dringend erforderliche Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Das Gleiche gilt für über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung.

(2) Bei ausnahmsweise zulässigen Prüfungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern, ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion und das Tragen einer Alltagsmaske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen ist nur für berufsbezogene Ausbildungen zulässig und ansonsten untersagt. Das Erfordernis des Mindestabstands gilt bei den zulässigen Angeboten nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen, wobei sich im Fahrzeug nur Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Fahrlehreranwärterinnen und -anwärter sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen.

§ 8 Kultur

(1) Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-) Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig. Der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind weiterhin zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.

(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind untersagt.

§ 9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung entsprechend zu beschränken. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen ist un-

zulässig.

(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt. (3) Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben nicht zugelassen werden.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht und so weiter) zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch auf und in Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb von 1. Schwimm- und Spaßbädern, Saunen und Thermen und ähnlichen Einrichtungen, 2. Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),

3. Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen,

4. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Ausgenommen ist der Betrieb von Einrichtungen für die in § 9 Absatz 4 genannten Ausbildungsangebote. (1a) In Wettannahmestellen, Wettbüros und so weiter ist nur die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter gestattet. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in den betreffenden Einrichtungen (etwa zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen) ist unzulässig. Die Anzahl von gleich-

zeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter nicht überschreiten.

(2) Der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.

(3) Zoologische Gärten und Tierparks dürfen für Besucherinnen und Besucher nicht geöffnet werden.

(4) Das Angebot von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.

(5) Zum Jahreswechsel 2020/2021 sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

§ 11 Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf

(1) Zulässig bleiben der Betrieb von 1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,

2. Wochenmärkten für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs,

3. Apotheken, Reformhäusern, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten und Drogerien,

4. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,

5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,

6. Futtermittelmärkten und Tierbedarfsmärkten,

7. Verkaufsstellen zum Verkauf von Weihnachtsbäumen durch gewerbliche oder soziale Anbieter sowie Einzelhandelsgeschäften, die kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen verkaufen, soweit sie den Verkauf hierauf einschließlich unmittelbaren Zubehörs (Übertöpfe und so weiter) beschränken,

8. Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und, beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln, auch für Endkunden sowie die Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (z.B. die sog. Tafeln). In Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel und auf Wochenmärkten darf das Sortiment solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden.

Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten ist nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden zulässig, anderen Personen darf der Zutritt nicht gestattet werden.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 (In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung) Fortsetzung von Seite 21

(2) Der Betrieb von nicht in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

(3) Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen, gilt: bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.

4) Die Anzahl von gleichzeitig in zulässigen Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen beziehungsweise Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. Bei Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist die Gesamtfläche aus zulässigerweise geöffneten Verkaufsflächen und Allgemeinflächen maßgeblich; dort ist zudem durch ein abgestimmtes Einlassmanagement sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden.

(5) Untersagt sind

1. der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr,

2. jeder Verkauf von Feuerwerkskörpern und anderer Pyrotechnik sowie

3. der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk und so weiter), in der die Lebensmittel erworben wurden; der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist gemäß § 2 Absatz 5 vollständig untersagt.

(6) Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (zum Beispiel Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind unzulässig.

§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes (zum Beispiel Reinigungen, Wasch-

salons, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Autovermietung) bleiben geöffnet. In den Geschäftslökalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Gesichtsbearbeitung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercing), sind untersagt. Davon ausgenommen sind

1. medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter) sowie

2. die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen. Bei den nach Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Handwerks- und Dienstleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 4 auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Alltagsmaske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske tragen.

(3) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. Das gilt auch für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in Kooperationspraxen stattfinden. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig, die Frühförderung jedoch nur im Rahmen von Einzeltherapien. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fal-

len, sind untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig 1. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, außer am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021,

2. Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen von Parteien vor Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blut- und Knochenmarkspendetermine) zu dienen bestimmt sind und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitraum nach dem 10. Januar 2021 verlegt werden können,

3. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine a) mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,

b) mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 11.

Januar 2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss,

4. Beerdigungen und

5. standesamtliche Trauungen. Die behördliche Zulassung nach Absatz 1 Nummer 3 setzt bei mehr als 100 Teilnehmern ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. Gemeinsames Singen der Teilnehmer ist unzulässig.

(3) Große Festveranstaltungen sind untersagt. Große Festveranstaltungen in diesem Sinne sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem),
2. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
3. Schützenfeste,
4. Weinfeste und
5. ähnliche Festveranstaltungen.

§ 14 Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken zulässig, wenn die Mindestabstände

und Hygieneanforderungen nach dieser Verordnung eingehalten werden. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, untersagt; der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist gemäß § 2 Absatz 5 vollständig untersagt.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Räume und erforderliche Verpflegung für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und so weiter ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten bleibt zulässig. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen und so weiter sowie bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.

(1a) Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, die auf Rastanlagen und Autohöfen übernachten, dürfen dort gastronomisch versorgt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind unzulässig.

§ 16 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor; die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Unbeschadet davon bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

(2) Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesgesundheitszentrums über einem Wert von 200 liegt, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 (In der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung) Fortsetzung von Seite 22

(3) Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und mit einer sinkenden Tendenz unter dem Wert von 50 liegt, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwieweit Reduzierungen der in dieser Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können.

(4) Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 17 Festlegung und Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden. Sie werden bei ihrer Arbeit von den unteren Gesundheitsbehörden und im Vollzug dieser Verordnung von der Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe unterstützt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1a im öffentlichen Raum mit anderen Personen als den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstands zusammentrifft oder mit mehr als fünf Personen, nicht mitgezählt Kinder bis einschließlich 14 Jahren, aus dem eigenen und einem weiteren Hausstand zusammentrifft, soweit das Zusammentreffen nicht im Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 stattfindet und nach § 2 Absatz 2 Nummer 1b zulässig ist,

1a. entgegen § 2 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2 Num-

mer 1 b im öffentlichen Raum im Zeitraum vom 24. bis zum 26. Dezember 2020 mit anderen Personen als dem engsten Familienkreis oder mit mehr als vier weiteren Personen, nicht mitgezählt Kinder bis einschließlich 14 Jahren, aus dem engsten Familienkreis zusammentrifft, soweit das Zusammentreffen nicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 1a zulässig ist,

1b. entgegen § 2 Absatz 5 im öffentlichen Raum alkoholische Getränke verzehrt,

2. entgegen § 3 Absatz 2 trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt,

3. entgegen § 4a als anwesende Person (Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer und so weiter) unrichtige Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) angibt,

4. entgegen § 5 Absatz 1 erforderliche Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal nicht ergreift,

5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Bildungsangebote und Prüfungen durchführt,

6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 Prüfungen durchführt, ohne die Regelungen der §§ 2 bis 4a zu beachten,

7. entgegen § 8 Absatz 1 Konzerte oder Aufführungen durchführt oder Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten oder ähnlichen Einrichtungen betreibt,

8. entgegen § 8 Absatz 2 Autokinos, Autotheater oder ähnliche Einrichtungen ohne Sicherstellung des Abstands betreibt,

9. entgegen § 8 Absatz 3 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

10. entgegen § 9 Absatz 1 Freizeit- und Amateursportbetrieb auf oder in öffentlichen oder privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen durchführt oder daran teilnimmt,

11. entgegen § 9 Absatz 2 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

12. entgegen § 9 Absatz 3 das Betreten der Wettbewerbsanlage durch Zuschauer zulässt,

13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Freizeitparks, Indoor-Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) betreibt,

15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Clubs, Diskotheken oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

17. entgegen § 10 Absatz 2 Bordelle, Prostitutionsstätten oder ähnliche Einrichtungen beziehungsweise Swingerclubs oder ähnliche Einrichtungen betreibt oder sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen erbringt,

18. entgegen § 10 Absatz 3 einen Zoologischen Garten oder Tierpark für Besucher öffnet,

19. entgegen § 10 Absatz 4 eine Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen oder ähnlichen Einrichtungen anbietet,

19a. entgegen § 10 Absatz 5 öffentlich ein Feuerwerk veranstaltet,

20. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 eine Verkaufsstelle betreibt oder in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 in einer Einrichtung des Großhandels andere Waren als Lebensmittel an Endkunden verkauft,

20a. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 die Abholung bestellter Waren ohne Sicherstellung der Kontaktfreiheit ermöglicht,

20b. entgegen § 11 Absatz 4 eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,

20c. entgegen § 11 Absatz 5 Nummer 1 zwischen 23 Uhr und 6 Uhr alkoholische Getränke verkauft,

20d. entgegen § 11 Absatz 5 Nummer 2 Feuerwerkskörper oder andere Pyrotechnik verkauft oder erwirbt,

20e. entgegen § 11 Absatz 5 Nummer 3 in der Verkaufsstelle oder im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle dort erworbene Lebensmittel verzehrt,

21. entgegen § 11 Absatz 6 eine Messe, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt, einen Spezialmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung durchführt,

22. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,

23. entgegen § 12 Absatz 2 eine Dienst- oder Handwerksleistung, bei der ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, anbietet,

24. entgegen § 13 Absatz 1 Veranstaltungen oder Versammlungen durchführt oder daran teilnimmt,

25. entgegen § 13 Absatz 3 große Festveranstaltungen durchführt der daran teilnimmt,

26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz

1 eine gastronomische Einrichtung betreibt,

26a. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1a zwischen 23 Uhr und 6 Uhr alkoholische Getränke verkauft,

26b. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 4 in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung dort erworbene Speisen oder Getränke verzehrt,

27. entgegen § 15 Absatz 1 Übernachtungsangebote zu privaten wecken durchführt oder wahrnimmt,

28. entgegen § 15 Absatz 2 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass es zusätzlich einer Zu-

widderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf. Satz 1 gilt nur, soweit nicht gemäß § 16 Absatz 3 reduzierte Schutzmaßnahmen in Kraft gesetzt sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

Düsseldorf, den 30. November 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

 Rat und Unterstützung für Jugendliche			
Wen spreche ich an?	Wann und wo?	Wen spreche ich an?	Wann und wo?
Cool im Konflikt Projekt des Kreises Düren, der Schulen und der Polizei zur Gewaltprävention Polizeibezirksdienst Linnich Jürgen Schreiber Die Polizei steht allen Schülerinnen und Schülern bei Fragen, Problemen und Anregungen zur Verfügung, so können Berührungspunkte abgebaut werden.	dienstags GAL: 09.15 bis 10.00 Uhr 11.10 bis 12.00 Uhr Rheinische Förderschule Linnich: 13.30 bis 14.30 Uhr	KOT-Skyline Urs Brunnengraber Telefon: 02462 – 5350	Linnich, Kirchplatz 14 Offener Jugendtreff montags (alle 2 Wochen im Wechsel), dienstags, mittwochs 15 bis 21 Uhr donnerstags 15 - 19 Uhr freitags 15 – 18 Uhr (nach Absprache) bis 22 Uhr sonntags: 15 - 21 Uhr (alle 2 Wochen im Wechsel mit Montag) an jedem ersten Freitag im Monat Mädchentreff ab 18 Uhr
Jugendamt des Kreises Düren Jugendgerichtshilfe Andreas Caspers	Düren, Bismarckstraße 16 Telefon: 02421/22-1305	Jugendbeauftragte im Bistum Aachen Elke Androsch	mittwochs 14.00 bis 18.00 Uhr Telefon: 02461 / 34078 Jülich, Stiftsherrenstraße 9
Gemeinschaftshauptschule Linnich/GAL Sozialpädagogin Christiane Rese	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg Telefon: 02462 / 9012122	Grundschulverbund/ Kinderschutzbeauftragte Silvia Schmitz_Spix	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg 23 Telefon: 02462/901230
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Frauen helfen Frauen e.V. Jülich www.frauenberatungsstelle-juelich.de	Offene Sprechzeiten: montags, dienstags und mittwochs: 10.00 – 12.00 Uhr donnerstags: 14.00 – 16.00 Uhr Jülich, Römerstraße 10 ganztägig nach Vereinbarung Telefon: 02461/58282 Mail: info@frauenberatungsstelle-juelich.de	CAJ Aachen Christliche Arbeiterjugend	Aachen, Martinstraße 6 Telefon: 0241/20328 zentral
Erziehungsberatungsstelle Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich	zu erreichen: donnerstags und freitags: 10.00 – 18.00 Uhr Linnich, Ewartsweg 35 Telefon: 02462/201186	Lotsenstelle Jülich Sozialwerk Dürener Christen Beratungsstelle am Übergang Schule-Beruf Stefan Theißen Manuela Watzl Stella Schevardo	Termine nach Vereinbarung Telefon: 02461-340 88 99 oder lotsenstelle@sozialwerk-dueren.de Jülich, Stiftsherrenstr. 19 Roncallihaus (3.Etage) oder nach Vereinbarung Telefon: 02461 – 3408899
Jugendamt des Kreises Düren Christine Peters 02461/98113012 Nadja Travagliante	mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 015 Telefon: 02462 / 9908-590	Jugendreferat des ev. Kirchenkreises Jülich Varinja Mijou Wirtz	Aachener Str. 13a 52428 Jülich Email: moja-linnich@kkriuelich.de Telefon: 02461/9966-0 Mobil 0157/35621336 Fax 02461/9966-29 Mobile Jugendarbeit Alter Markt 8 52441 Linnich
Schulsozialarbeit der Stadt Linnich Harald Bleser	Mittwochs 7.30 -15.15 Uhr Freitags 7.30 – 13.15 Uhr Und nach Vereinbarung 0163 39 908 21 02462 9908 311 hbleser@linnich.de	Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Linnich Sabine Deubgen	montags- freitags 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung Rathaus, Zi. 108 Rurdorfer Str. 64 Telefon: 02462/9908-114 sdeubgen@linnich.de

Die Jugendbeauftragte informiert



Die Nummer gegen Kummer



Kinder und Jugendtelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung zusätzlich unter der Rufnummer **116111**
 - montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr
 - Samstags werden die Anrufe von den Teams „Jugendliche beraten Jugendliche“ angenommen
 - kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
 - em@il-Beratung unter www.nummergegenkummer.de
 - Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund
- www.nummergegenkummer.de

Die Nummer gegen Kummer



Elterntelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung
- kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
- Montag bis Freitag von 9 – 11 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17 – 19 Uhr

Das Elterntelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund www.nummergegenkummer.de

Alarmanlagen



Verkauf + Montage + Service
Bremm u. Bremm OHG
 Tel. 0 24 63-90 54 22

- Brand
- Einbruch
- Diebstahl



Christoph Göbbels

Dachdeckermeister

Linner Weg 3 · 52441 Linnich
 Tel./Fax: 0 24 62/20 22 79 · Mobil: 01 73/291 90 29
 E-Mail: info@christoph-goebbels.de

Dachtechnik

Wandtechnik

Abdichtungstechnik

Meisterbetrieb



Rurdorfer Str. 44
 52441 Linnich
www.bestattungen-lenzen.de
info@bestattungen-lenzen.de

Telefon: (024 62) 87 86
 Telefax: (024 62) 69 58

BESTATTUNGEN

PETER LENZEN

GEPRÜFTER BESTATTER UND BESTATTERMEISTER

Geschenk- und Basteltüten-Aktion für Kinder und Jugendliche von der mobilen Jugendarbeit Linnich

Da im November und aufgrund der 2. Coronawelle die Bastelwerkstatt in der Begegnungsstätte Linnich ausfallen musste, verteilte die Jugendleiterin der mobilen Jugendarbeit insgesamt 40 Basteltüten für Kinder aus Linnich.

So konnten die Kinder mit den passenden Materialien daheim ganz einfach mit Anleitung, Weihnachtssterne und Wichtel für zu Hause basteln. Im Dezember verteilte die Jugendleiterin Varinja Wirtz noch dazu 50 Geschenktüten für ihre Treffbesucher aus den Kinder- und Jugendtreffs.

Die Geschenktüten waren mit ver-

schiedenen Geschenken befüllt. Die Jugendleiterin wollte damit Danke sagen, dass die Kinder- und Jugendlichen in diesem Jahr so Verständnisvoll der Jugendleiterin gegenüber auftraten. Leider konnten die Treffs in diesem Jahr ja nicht wie gewohnt öffnen.

„Ich wünsche allen Familien eine schöne Weihnachtszeit. Danke für Ihre Unterstützung! Außerdem vielen Dank an Annette Egert, die fleißig geholfen hat, die Basteltüten zu bestücken.“

Eure Jugendleiterin Varinja Wirtz

Hilfetelefon Glückspielsucht

BZgA-Beratungstelefon zur Glückspielsucht. Wenn Sie selbst Probleme mit dem Spielen haben oder sich Sorgen um eine angehörige Person machen,

wenden Sie sich an unser Beratungstelefon. Das Beratungsteam der BZgA ist unter der Rufnummer 0800/1372700 kostenfrei und anonym erreichbar.